Schranken der Aufwertung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ernst Kanter,

Gerichtsreferendar aus St. Johann-Saarbrücken.

Marburg.

R. Friedrich's Universitätsbuchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).

1928.

Angenommen von der Juristischen Fakultät der Universität Marburg
am 3. August 1927.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard.

Vermerk: Die vollständige Abhandlung befindet sich bei der Juristischen Fakultät der Universität Marburg.

Schrifttum.

I. Kommentare und systematische Abhandlungen:

Abraham und v. d. Trenck: Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens. 1923.
Albag: Die Gleichheit vor dem Gesetze in der Reichsverfassung. 1925.
Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 1926.
Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 1921.
Bernstein: Das neue Aufwertungsgesetz. 1925.
Bockius: Aufwertungspolitik.
Crome: System des deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. I, 1900.
Denkschrift = Referentenentwurf einer Denkschrift über die Aufwertung, verfaßt im Reichsfinanzministerium, 1925, Sonderbeilage der DJZ. 1925 Heft 4.
Emminger: Die Aufwertungsfrage im aufgelösten Reichstage. 1924.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I, 1, 1921, 1922; Bd. I, 2, 1922, 1927.
Erler und Koppe: Das Geldentwertungsgesetz, Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923. 1923.
Geiler: Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts. 1922.
Gerber: Geld und Staat. 1926.
Gierke: Deutsches Privatrecht. 1895—1905.
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.
Griebel: „Die Aufwertung von Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechten" in „Die Aufwertung", herausgegeben von der Verwaltungsakademie. Berlin 1926.
Hagelberg: Der öffentliche Glaube des Grundbuchs als aufwertungsrechtlicher Begriff in der Festschrift für Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz. 1926.
Hatschek: Deutsches und preußisches Staatsrecht. 1922/23.
Helfferich: Das Geld. 1923.
Henle: Mark gleich Mark? 1923.
Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904.
Jellinek: Allgemeine Staatslehre. 1922.
Jhering: Der Zweck im Recht. 1877.
v. Karger: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen. Kommentar, 1925.
Kaskel: Arbeitsrecht 1925.
Kommentar von Reichsgerichtsräten = Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 1923.
Lehmann und Boesebeck: Kommentar zum Aufwertungsgesetz. 1925.
Leibholz: Die Gleichheit vor dem Gesetz. 1925.
Leonhard, Franz: Bewertung des landwirtschaftlichen Inventars. 1921.
„ „ Bürgerliches Recht, Lehrbuch in kurzen Sätzen. 1923.
„ „ Erfüllungsort und Schuldort. 1907.

Mater, André: Traité juridique de la monnaie et du change. 1925.
Michaelis: Das Aufwertungsrecht nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichen Rechte. Kommentar 1926.
Motive = Mot. zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1888.
Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899.
Mügel = Aufw. Komm.: Das gesamte Aufwertungsrecht. 1925.
„ Durchf. VO.: Kommentar zur Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz mit Ergänzungen und Nachträgen zum gesamten Aufwertungsrecht des Verfassers. 1926.
„ Kommentar zu den Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung. 1925.
Nadler: Grundbuch- und Aufwertungsfragen. 1926.
Neukirch: Kommentar zum Aufwertungsgesetz. 1926.
Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1912.
Niedner: Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896. 1901.
Nußbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts. 1925.
Oertmann: Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen. 1924.
Quassowski: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen. Kommentar 1926.
Reichel: Gesetz und Richterspruch. 1925.
Roth: Die Aufwertung. 1925.
„ Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens. 1923.
Savigny: Das Obligationenrecht als Teil des heutigen Römischen Rechts. 1851/53.
Schäffer-Keidel: Die Hauptfragen der Geldentwertung und Aufwertung. 1927.
Schlegelberger-Harmening: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen. Kommentar 1926.
Siehr: Das Aufwertungsgesetz in der Rechtsprechung der oberen Gerichte. 1927.
Sonntag: Die Geldentwertung in der Praxis. 1923.
Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. III, 1926.
Stampe: Das deutsche Schuldtilgungsrecht des 17. Jahrhunderts. Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften. 1925.
Stein: Grundriß des Zivilprozeßrechts. 1921.
Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. 1924.
Thoel: Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit.
Titze: Recht der kaufmännischen Personen. 1918.
Triepel: Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien. 1924.
„ Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. 1922.
Verhandlungen der Nationalversammlung.
Wahle: Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas. 1924.
Walker: Internationales Privatrecht. 1926.
Walsmann: Zivilrechtliche Bedeutung der Geldentwertung. Rektoratsrede. 1921.
Warneyer: Die Aufwertung außerhalb der Dritten Steuernotverordnung und des Aufwertungsgesetzentwurfs. 1925.
„ Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1923.
Warneyer und Koppe: Die Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925. 1926.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 1906.
Wunderlich: „Entstehung und gegenwärtiger Stand des Aufwertungsproblems" in „Die Aufwertung", herausgegeben von der Verwaltungsakademie Berlin. 1926.
Zeiler: Die Rechtsgültigkeit der Aufwertungsgesetzgebung. 1925.
„ 250 Aufwertungsfälle vom Reichsgericht. 1927.
Zeiler und Sonntag: Brennende Fragen der Aufwertung. 1924.
Zitelmann: Internationales Privatrecht. Bd. II, 1912.

II. Periodische Druckschriften.

Arch. f. d. ziv. Prax. = Archiv für die zivilistische Praxis.
Aufw. Arch. = Aufwertungsarchiv, Aufwertuugspraxis.
Bank-Arch. = Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
D. R. Ztg. = Deutsche Richterzeitung.
D. St. Ztg. = Deutsche Steuerzeitung.
Drucksachen des Reichstages.
Hess. Rspr. = Hessische Rechtsprechung.
Iher. Jahrb. = Jehrings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Jur. R. = Juristische Rundschau.
JW. = Juristische Wochenschrift.
L. Z. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Meckl. Ztschr. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft.
Neumann: Jahrbücher des deutschen Rechts.
Preuß. G S. = Preußische Gesetzessammlung.
Recht: Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
Rechtsstaat, Der.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RG. St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Ring: Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen.
Seuff.-Arch. = Seuffert's Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Sitzungsberichte des Reichstages.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags.
Warn. = Warneyers Entscheidungen des Reichsgerichts.
Wirtschaftsdienst = Weltwirtschaftliche Nachrichten, Zeitschrift.
Ztschr. d. Not. V. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Plan.

A. Problemstellung.

§ 1.

Der Kampf um die Aufwertung, d. h. für und wider den Bestand des Rechts oder doch für und wider die einmal geschaffene gesetzliche Form, ist von der breiten Masse des Volkes jahrelang mit größter Erbitterung geführt worden. Wenn auch inzwischen eine gewisse Ruhe eingetreten ist, vollkommen ist der Kampf auch heute noch nicht erloschen. Vor kurzem erst ist der Ruf nach einem Volksentscheid ergangen, durch den grundsätzliche Aenderungen des Rechts erzwungen werden sollten. Der Ruf ist zwar erfolglos gewesen; aber die Abänderungsbestrebungen haben sich doch soweit durchgesetzt, daß eine Novelle zum Aufwertungsgesetz in Angriff genommen worden ist [1]). Diese Novelle, die sich zur Zeit in Vorbereitung befindet, hat wieder offene Streitigkeiten unter den Interessentenkreisen hervorgerufen. Der Umfang, die Dauer und die Heftigkeit des Kampfes lassen erkennen, daß der Aufwertung eine besondere Bedeutung zukommt. Die Gründe dieser Bedeutung liegen zutage:

Ein großer Teil des Volksvermögens ist in Ansprüchen enthalten, die vom Währungsverfall betroffen sind und deren Aufwertungsbetrag teils festgestellt ist, teils der Feststellung harrt, so allein rund 60 Milliarden Papiermark an Hypothekenforderungen [2]). An der Aufwertung ist nahezu die gesamte Bevölkerung, sei es mit dieser oder jener Forderung, sei es auf der Aktiv- oder Passivseite — als Gläubiger oder Schuldner — beteiligt. Es handelt sich also hier um eine Verschiebung des Volksvermögens von allergrößtem Stile sowohl hinsichtlich des betroffenen Kapitals, als auch hinsichtlich des Kreises der Beteiligten. Dabei ist die deutsche Wirtschaft infolge des Währungsverfalls so geschwächt, daß es fast unmöglich erscheint, ohne ernste Schädigungen eine solche Umgruppierung durchzuführen.

Die Gläubiger der Ansprüche, darunter fast der gesamte Mittelstand, haben ihr Vermögen z. T. restlos verloren; viele verarmte, arbeitsunfähige Rentner erwarten von dem neuen Recht die Rückgewinnung wenigstens der notwendigsten Mittel zum Lebensunterhalt [3]). So wird

---

1) Die Novelle wird jedoch aller Voraussicht nach in der Hauptsache nur eine Abänderung der Verzinsungs- und Tilgungsbestimmungen des Gesetzes bringen.

2) Denkschrift S. 33.

3) Bockius S. 5.

die Aufwertungsfrage auch zur Existenzfrage für einen nicht zu unterschätzenden Teil der Bevölkerung, zu einer sozialen Frage, deren Lösung aber auf größten Widerstand stößt; denn auch die Schuldner haben unter dem Währungsverfall mehr oder weniger gelitten und an wirtschaftlicher Leistungskraft eingebüßt.

Dadurch, daß einerseits eine so außerordentliche Menge von Ansprüchen für die Aufwertung in Betracht kommt, andererseits die Stärke des Interessenwiderstreits zwischen Gläubiger- und Schuldnergruppen eine gütliche Einigung unter den Parteien erschwert, werden der Rechtspflege neue Aufgaben in reicher Fülle zugewiesen. Hier aber hat sich eine neue, im Recht selbst begründete Schwierigkeit herausgestellt, die Schwierigkeit nämlich, die Gedanken einseits des Aufwertungsrechts, andererseits des übrigen Rechtssystems im gehörigen Verhältnis zueinander zu berücksichtigen und daneben den Sonderbedürfnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Die Schwierigkeit hat zu vielen unverständlichen und widerspruchsvollen Entscheidungen geführt [1]. In manchen Fragen hat sogar das Reichsgericht bis in die jüngste Zeit hinein nicht einmal innerhalb seiner Senate die Reichseinheit wahren können [2].

Die Aufwertung ist somit ein dreifaches — ein wirtschaftliches, soziales und rechtliches — Problem. Heute, nachdem sich das Aufwertungsrecht, wie bereits erwähnt, durchgesetzt hat und die rechtspotitischen — auf Abänderung gerichteten — Bestrebungen im Großen und Ganzen in den Hintergrund getreten sind, gilt es, das Hauptaugenmerk auf die rechtliche Seite des Problems — auf die Lösung der Schwierigkeiten des Rechtes — zu lenken; denn das bestehende Recht trägt die Entscheidung über die wirtschaftlichen und sozialen Fragen in sich. Dementsprechend hat sich bereits ein umfangreiches Schrifttum um die Erfassung und Verständlichmachung des neuen Rechtes bemüht. Man hat das Recht bisher vorzugsweise von seiner positiven Seite angefaßt und die Aufwertbarkeit der Ansprüche sowie die Höhe der Aufwertung behandelt. Es wird daher gerechtfertigt sein, zur Ergänzung, und zwar als Beitrag zur Erkenntnis des neuen Rechtsgedankens, auch einmal die andere — negative — Seite zu betrachten, nämlich die Schranken der Aufwertung aufzuzeigen.

Bei der großen Reichhaltigkeit des Stoffes würde eine Behandlung des gesamten Aufwertungrechtes weit über den der Arbeit gesetzten Rahmen der Arbeit hinausgehen. Außerdem würde mit einem solchen Verfahren dem eben erwähnten letzten Zwecke der Arbeit — der Erfassung des Aufwertungsgedankens zu dienen — nicht einmal ein dem erhöhten Aufwand entsprechender Dienst geleistet.

---

1) Marwitz in DJZ. 1926 Sp. 446.
2) Traumann in JW. 1927 S. 166 ff.

Zunächst scheidet die Aufwertung des öffentlichen Rechts ganz aus der Bearbeitung aus. Eine Behandlung des öffentlichen Rechtes verspricht ohnehin keine beachtenswerte Förderung der Erkenntnis des Aufwertungsgedankens; denn das öffentliche Aufwertungsrecht ist durch zahlreiche Einzelregelungen zersplittert und wegen dieses Mangels einer einheitlichen umfassenden Regelung darauf angewiesen, zur Ausfüllung der Lücken auf die Rechtsgedanken der ihr fremden bürgerlich-rechtlichen Aufwertung zurückzugreifen.

Auch die sondergesetzlichen Regelungen, die der Aufwertung einzelner bürgerlicher Rechtsverhältnisse dienen [1]), werden bei der Untersuchung nicht berücksichtigt. Ihre Heranziehung ist in doppelter Hinsicht entbehrlich: Da sie lediglich für Sonderbedürfnisse geschaffen und auf Sonderverhältnisse zugeschnitten sind, beanspruchen sie nur in geringerem Maße Allgemeininteresse. Dabei sind sie im Wesentlichen während der Geldentwertungszeit entstandene Erstregelungen im Gebiete des Aufwertungsrechtes [2]) und als solche schwerlich aus dem ureigentlichen oder doch endgültig entwickelten Aufwertungsgedanken erwachsen.

Nur das Recht, das nach der Entwertungszeit in Geltung gekommen ist und dabei die Masse der bürgerlich-rechtlichen Ansprüche regelt, daher — wie zu erwarten ist — den Aufwertungsgedanken einheitlich und in seiner entwickeltsten Form empfangen hat, soll der Untersuchung zugrundegelegt werden. Nur hier kann die Aussicht bestehen, ein verhältnismäßig einheitliches und endgültiges Bild zu gewinnen, das nicht von Einzelheiten überladen und von Sondereinflüssen getrübt ist.

In dem insoweit begrenzten Gebiet der rechtlichen Grundlagen kann endlich ohne großen Verlust eine Berücksichtigung derjenigen Schranken unterbleiben, welche die Höhe bestimmen, über die hinaus eine Aufwertung nicht stattfindet. Die geringe Bedeutung der Höhenschranken ergibt sich daraus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ohnehin in den weitaus meisten Fällen nicht einmal eine Aufwertung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze zulassen [3]).

Damit ist die Frage der Untersuchung bis auf ihren eigentlichen Kern herausgeschält. Sie lautet nunmehr: Welche Ansprüche, die ausschließlich der großen, umfassenden Aufwertungsregelung des bürgerlichen Rechtes unterliegen, werden überhaupt nicht aufgewertet? Nur diese Ausschlußschranken sind im Folgenden gemeint, wenn von den Schranken der Aufwertung die Rede ist.

---

1) Dahin gehört auch das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. VII. 1926 (RGBl. I, 137). Auch dieses Gesetz ist im Wesentlichen bürgerliches Recht; denn die Aufnahme einer Anleihe durch den Staat oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften bildet im Allgemeinen einen Akt des Privatrechts, nämlich soweit es sich nicht um eine Zwangsanleihe handelt, die lediglich eine besondere Art der Besteuerung darstellt (vgl. Michaelis S. 251).

2) **Vgl. die S. 24 aufgezählten Gesetze und Verordnungen.**

3) **Vgl. Bockius S. 34 ff.**

B. Die Schranken der Aufwertung.

I. Ermittlung der Schranken im allgemeinen.

Will man die Schranken eines Rechts bestimmen, so muß man vorerst das Wesen des Rechts kennen lernen. Denn das Wesen eines Gegenstandes ist die Einheit derjenigen Merkmale, welche seine Abweichungen von anderen Gegenständen — und damit auch seine Uebereinstimmungen mit diesen — feststellen und den Gegenstand eindeutig bestimmen; aus dem Wesen des Rechts ergibt sich daher auch, wo seine Schranken zu finden sind, einerseits die allgemeinen, mit anderen Rechten gemeinsamen, andererseits die besonderen selbstgesetzten Schranken.

Um das Wesen des Rechts zu erfassen, bedarf man zunächst einer Feststellung der Quellen oder Grundlagen des Rechts. Die Untersuchung über die Schranken der Aufwertung verlangt hiernach, zunächst zu bestimmen, welches die rechtlichen Grundlagen innerhalb des Gebietes der Bearbeitung sind.

a) Quellen des Aufwertungsrechts.

§ 2.

Da sich das Gebiet der Untersuchung, wie bereits dargetan, auf die bürgerlich-rechtliche Aufwertungsregelung beschränkt, und zwar auf diejenige, welche für die große Masse der Ansprüche bestimmt ist, ausschließlich aller sondergesetzlichen Einzelregelungen, so kommen als Rechtsquellen allein in Frage:

1. das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117) und dazu die Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392), welche auf Grund der in einer Reihe von Paragraphen des Aufwertungsgesetzes gegebenen Ermächtigungen [1]) von der Reichsregierung erlassen worden ist;
2. die sogen. „allgemeinen Vorschriften" des bürgerlichen Rechts, auf welche das Aufwertungsgesetz im § 62 ausdrücklich verweist, und denen es somit Rechtsgeltung zuerkennt.

Insbesondere die Rechtsgültigkeit des Aufwertungsgesetzes und der Durchführungsverordnung.

Die Rechtswirksamkeit des Aufwertungsgesetzes und folgerichtig auch die Rechtswirksamkeit der auf seine Ermächtigung hin ergangenen Durchführungsverordnung ist ernsthaft bestritten worden [2]).

1) Vgl. §§ 2 Abs. II, 7 Abs. IV, 31, 32, 35 Abs. III, 36, 48 Abs. II, 49 Abs. III, 50, 61 usw.

2) So im Reichstage, vgl. Sitzungsberichte S. 3202 (Abg. Seiffert); vgl. weiterhin Zeiler, Die Rechtsgültigkeit, sowie die Aufs. „Der vorläufige Sieg Dr. Luthers und des Großkapitals" und „Verfassungsmäßigkeit der Aufwertungsgesetze" im Rechtsstaat, 1925, Nr. 25; Zeiler und Sonntag, S. 81 ff.; Oertmann S. 76.

Man hat vor allem eingewandt, das Aufwertungsgesetz habe deshalb keine Gesetzeskraft erlangen können, weil es einerseits gegen die Art. 153, 134, 109 und 105 der Reichsverfassung verstoße, also eine Verfassungsänderung anstrebe, andererseits aber nicht die von Art. 76 der RV. für Verfassungsänderungen vorgeschriebene zwei Drittel Stimmenmehrheit im Reichstag erlangt habe. Da ein verfassungswidrig zustandegekommenes Gesetz ein nichtiger — und nicht nur fehlerhafter, aber verbindlicher — Staatsakt ist [1]), läßt sich eine Nachprüfung, ob das Aufwertungsgesetz und die Durchführungsverordnung tatsächlich als Rechtsquellen der Aufwertung angesprochen werden dürfen, nicht umgehen. In der Tat ist das Aufwertungsgesetz nur mit 228 gegen 197 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, also nicht mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen worden; die Untersuchung der Gültigkeit hat sich daher unmittelbar auf die behaupteten Verstöße gegen die Grundsätze der Verfassung zu erstrecken:

Art. 153 stellt im Abs. I den Grundsatz auf, daß das Eigentum „von der Verfassung gewährleistet" wird und daß „sein Inhalt und seine Schranken sich aus den Gesetzen" ergeben.

Allerdings enthält das Aufwertungsgesetz sowohl für die Aufwertungsgläubiger, als auch für die Aufwertungsschuldner Entziehungen wohlerworbener Privatrechte, insoweit nämlich, als es unter Außerkraftsetzung der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Aufwertungsbestimmungen Einschränkungen [2]) — die Streichung von Gläubigerrechten — oder auch Erweiterungen [3]) der Aufwertung — Neubegründung von Schuldnerverpflichtungen — geschaffen hat. Desgleichen muß eingeräumt werden, daß der Begriff des Eigentums im Verfassungsrecht, weitergehend als im Privatrecht, auch die Rechtsbeziehungen der Gläubiger zu ihren Forderungen umfaßt [4]). Aus dem Wortlaute, der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke der Vorschrift des Art. 153 ergibt sich aber, daß das „Eigentum" durch jedes einfache Reichsgesetz eingeschränkt werden kann. Der Wortlaut weist ausdrücklich und ohne jeden Vorbehalt darauf hin, daß der Inhalt und die Grenzen des Eigentums sich aus den Gesetzen ergeben, daß also die einfache Gesetzgebung für die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen zuständig ist. Als man die Fassung des

---

1) So RG. Str. Bd. 56 S. 177; RG. Z. Bd. 102 S. 161, 164; Bd. 111 S. 320 ff.; Bayer. Oberst. L. G. in DJZ. 1926 S. 903 u. a. Ebenso für die Wissenschaft: Triepel, Quellensammlung S. 536; Stier-Somlo, Dtsches Reichs- u. Landesstaatsrecht Bd. I S. 674. Ihnen ist beizustimmen im Sinne des Rechtsstaatsgedankens und des Schutzes der Verfassung gegen willkürliche Durchbrechungen. Dagegen aber Hatscheck Bd. I S. 27 ff.; Bd. II S. 96 ff.; Jellinek Bd. III S. 16; Arndt zu Art. 102 u. a.

2) z. B. die Einführung von Höhenschranken (§§ 4 und 63), von Ausschlußfristen (§ 16).

3) So die Aufwertung bereits abgetretener Hypotheken (§ 17).

4) Vgl Art. 9 der Preuß. Verfassung und § 32 der Frankfurter Grundrechte, Anschütz und Arndt zu Art. 153 RV.

jetzigen Art. 153 [1]) beriet, wurde überdies zur Ausräumung aller Zweifel hervorgehoben, daß keine Absicht bestehe, die unter den Schutz der Verfassung gestellten Rechtsbeziehungen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu entziehen [2]). Man bezweckte mit dieser Gestaltung des Verfassungsgrundsatzes, die Möglichkeit einer erleichterten „Sozialisierung des Eigentums" offen zu halten, eine Möglichkeit, der sich das Aufwertungsgesetz nunmehr in durchaus zulässiger Weise bedient hat.

Auch mit Abs. II des Art. 153 sind die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu vereinbaren. Abs. II bestimmt, daß eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden kann und daß der Enteignete — unbeschadet einer anderweitigen Regelung durch ein Reichsgesetz — einen im ordentlichen Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf angemessene Entschädigung hat. Zwar läßt sich die Meinung nicht vertreten, daß das Aufwertungsgesetz deshalb keine Enteignung enthalte, weil diese die Entziehung von Privatrechten durch einen Verwaltungsakt erfordere, nicht aber die unmittelbare Entziehung durch eine Gesetzesvorschrift gestatte, wie sie die Aufwertungsbeschränkung darstelle [3]). Wenn auch der Enteignungsbegriff der Reichsverfassung von demjenigen des preußischen Rechts abgeleitet ist, das die Enteignung von einem Verwaltungsakt abhängig macht, so ist dieser Verwaltungsakt doch nicht Begriffsmerkmal, sondern nur Voraussetzung des Rechtsinstituts [4]), und zwar eine Voraussetzung, die nicht in die Reichsverfassung mitübernommen worden ist. Die verfassungsrechtlich festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Enteignung liegen aber beim Aufwertungsgesetz vor. Dieses bietet als Reichsgesetz die ausreichende gesetzliche Grundlage sowohl für die Enteignung selbst, als auch für den Ausschluß einer Entschädigung der Enteigneten. Daß ein verfassungsänderndes Gesetz nach Art. 153 nicht erfordert wird, ist bereits gesagt. Es kann auch nicht ernstlich bezweifelt werden, daß der treibende Gedanke für die Aufwertunggesetzgebung die Sorge um das Wohl der Allgemeinheit gewesen ist, wie die verantwortlichen Stellen zur Begründung des Gesetzes öffentlich erklärt haben [5]). Die infolge des Aufwertungsproblems eingetretene wirtschaftliche und rechtliche Unsicherheit verlangte dringend eine durchgreifende vereinfachte und übersichtlichere Regelung, als sie die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen boten. Gewisse Nebenzwecke, wie die Ermöglichung einer steuerlichen Ausnutzung der Inflationsgewinne, die den Grundeigentümern infolge der aufwertungsgesetzlichen

1) Art. 150 des damaligen Entwurfs.
2) Verhandlungen der Nationalversammlung 62. Sitzung S. 1748.
3) So RG. Z. Bd. 103 S. 200; Bd. 107 S. 269, 375, 381; Bd. 109 S. 317 ff.; a. M. Michaelis S. 34; Anschütz zu Art. 153, Anm. 4.
4) Wolff, Festgabe für Krahe S. 20.
5) Denkschrift S. 17, 18; vgl. auch den in RG. Bd. 111 S. 325 aufgeführten Auszug aus der Begründung des Reichstagsentwurfs.

Beschränkung ihrer Hypothekenschulden verbleiben, sowie gewisse Härten und Unbilligkeiten im Ergebnis können den gemeinnützigen Zweck nicht ausschließen.

Die Gegner der Aufwertung bemängeln ferner, daß das Gesetz — wie bereits erwähnt — mit der Einführung der Höhenschranken und Ausschlußfristen steuerpolitischen Zwecken diene. In der Tat hat die Beschneidung der Gläubigerrechte gleichzeitig eine Begünstigung der Schuldner, nämlich eine entgeltlose Teilentlastung ihres Grundbesitzes, herbeigeführt und hier einen Tatbestand geschaffen, welcher in der Hauszinssteuer mit besonderen Abgaben belegt wird [1]). Hieraus haben die Gegner den Schluß gezogen, das Gesetz enthalte letzten Endes eine den Hypothekengläubigern auferlegte, gemäß Art. 134 RV. unzulässige Sonderbesteuerung. Auch dieser Vorwurf ist nicht stichhaltig. Mag auch das Aufwertungsgesetz den Hypothekengläubigern gewisse Vermögensrechte entziehen, so stellt diese Maßnahme doch keinen Besteuerungsakt dar, sondern höchstens die Vorbereitung eines Steuertatbestandes, dessen Ausnutzung nicht im Gesetze selbst, sondern anderweitig geregelt ist. Ueberdies hat die Vorschrift des Art. 134, welche keinen Unterschied in der Heranziehung der Staatsbürger zur Tragung der öffentlichen Lasten gestattet, nur den Sinn, daß Steuerbefreiungen und -bevorzugungen, wie sie beispielsweise die ehemaligen landesherrlichen Famlien genossen haben, als mit der Verfassung unvereinbar aufgehoben sind und nicht wieder eingeführt werden können [2]). Keineswegs bedeutet sie, daß alle Staatsbürger in gleichem Umfange zu allen Steuern herangezogen werden müssen; denn Art. 134 sagt ausdrücklich, daß sich die steuerliche Belastung der Staatsbürger nach dem „Verhältnis ihrer Mittel" und nach „Maßgabe der Gesetze" richtet. Es wäre demnach durchaus nicht verfassungswidrig, wenn das Aufwertungsgesetz wirklich bestimmte Vermögensvorteile einer besonderen Besteuerung unterwürfe, wie dies in zahlreichen Steuergesetzen geschehen ist und geschieht.

Ein weiterer Einwand geht dahin, das Aufwertungsgesetz verletze mit seiner Gläubigerbenachteiligung den im Abs. 1 des Art. 109 ausgesprochenen Grundsatz, daß alle Staatsbürger „vor dem Gesetze gleich" sind. Dieser Grundsatz läßt sich sowohl auslegen als Norm für den Richter, daß dieser das Gesetz gegen jeden, an den es sich richtet, ohne Rücksicht der Person oder des Standes anwende [3]), als auch als Norm für den Gesetzgeber, daß dieser gleiche Tatbestände in der Gesetzgebung gleich behandele [4]). Die erste Auffassung bietet den Gegnern des Aufwertungsgesetzes offensichtlich überhaupt keine Handhabe. Die zweite

---

1) Wunderlich S. 8.

2) Arndt zu Art. 134.

3) Anschütz S. 305; Giese S. 300; OVG. Bd. 56 S. 235; Breiholdt, Pr. Verw. Bl. 47 S. 110.

4) Leibholz S. 34, 87, 95; Triepel, Goldbilanz-VO. S. 26 ff.; Aldag, Die Gleichheit vor dem Gesetze.

Auffassung bedeutet nicht, daß — wie die Gegner allein für „gerecht" zu halten scheinen — jedes Gesetz schlechthin die Privatinteressen jedes Staatsbürgers gleichmäßig zu berücksichtigen habe. Eine solche Regelung würde — was schon aus praktischen Gründen niemals Absicht der Verfassung sein kann — in unerträglichem Maße die privatrechtliche, insbesondere die schuldrechtliche Gesetzgebung hemmen, bei welcher fast jede Veränderung des bestehenden Zustandes notwendigerweise eine Begünstigung der einen und eine Benachteiligung der anderen Partei im Gefolge hat. Sie würde überdies in der Gesetzgebung den Grundsatz ausschalten, daß das Einzelinteresse vor dem Interesse der Allgemeinheit zurückzutreten hat, und damit ein Ergebnis schaffen, das unserer Anschauung von der sozialen Gerechtigkeit[1]) unmittelbar widerspräche. Vernünftigerweise kann also der Grundsatz des Art. 109 in der letztgenannten Auslegung nur so verstanden werden, daß das Gesetz gleiche Tatbestände gleichmäßig zu behandeln hat, wenn eine ungleichmäßige Behandlung Willkür bedeuten würde[2]). Die Regelung des Aufwertungsgesetzes hat jedoch ihre wohlerwogenen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Gründe, sodaß von einer willkürlichen und daher verfassungswidrig unterschiedlichen Behandlung keine Rede sein kann.

Der Vorwurf, das Aufwertungsgesetz sei unvereinbar mit der Bestimmung des Art. 105, wonach niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf und Ausnahmegerichte für unstatthaft erklärt werden, weicht von den bisher erörterten Einwendungen insofern ab, als er sich nur gegen die vom Gesetz getroffene Einrichtung der Aufwertungsstellen wendet. Er liegt also auf rein verfahrungsrechtlichem Gebiete und kommt daher für die hier allein bedeutungsvolle materiellrechtliche Frage nach den Schranken der Aufwertung nicht in Betracht. Denn selbst die Ungültigkeit der Verfahrensvorschriften des Aufwertungsgesetzes würde bei der unabhängigen, überragenden Bedeutung der materiellen Vorschriften nicht auch gleichzeitig deren Ungültigkeit herbeiführen, wie in sinngemäßer Anwendung der Regel von der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte (§ 139 BGB.) auf die Gesetze zu folgern ist. Wäre dem nicht beizustimmen, so läge dennoch eine Verfassungswidrigkeit nicht vor. Der Art. 105 ist einfach wörtlich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 16) übernommen, ohne daß man gleichzeitig die Abgrenzung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Tätigkeit der Behörden in der Verfassung festgelegt hat. Die Einreihung des Grundsatzes in die Verfassung hat somit nichts an dem früheren Zustand geändert, daß nämlich die einfache Gesetzgebung zu regeln hat, was „ordentliches Gericht" und wer „gesetzlicher Richter" ist. Wenn das Aufwertungsgesetz bestimmt, daß über die Höhe der Aufwertung aus-

---

1) Jhering, Kap. VIII S. 240: Recht ist das „System der durch Zwang gesicherten sozialen Zwecke".

2) RGZ. Bd. 111 S. 320 (329).

schließlich die Aufwertungsstelle zu entscheiden hat, so werden dadurch die Aufwertungswertungsstellen zu ordentlichen Gerichten für die erwähnte Streitfrage; Ausnahmegerichte sind sie also nicht.

Endlich ist noch ganz allgemein die Möglichkeit angedeutet worden, daß die Gerichte in der Beschränkung der Rechte der Hypothekengläubiger einen Verstoß gegen Treu und Glauben oder, weil die Beschränkung zu Ergebnissen führe, die das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletze, einen Verstoß gegen die guten Sitten erblicken und deshalb dem Aufwertungsgesetz die Anerkennung versagen könnten [1]). Es geht jedoch nicht an, ein Gesetz deshalb außer Anwendung zu lassen, weil es ungerecht oder unsittlich erscheint. Nur bei der Auslegung eines auslegungsbedürftigen Gesetzes hat der Richter davon auszugehen, daß der Gesetzgeber nichts Ungerechtes oder Unsittliches beabsichtigt habe. Ist aber der Wille des Gesetzes klar und der Wortlaut nicht auslegungsbedürftig, so ist der Richter gemäß Art. 102 RV. an den beabsichtigten Gesetzesinhalt gebunden und nicht zu einem für die Entscheidung in Betracht zu ziehenden Werturteil befugt [2]). Der Einwand der Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit des Gesetzes ist überdies, wie sich bereits aus den bisherigen Erörterungen ergibt, völlig unbegründet, da es sich bei der Aufwertungsregelung um die Lösung einer überaus schwierigen staatsnotwendigen Aufgabe handelt, deren unvermeidliche Härten von den Betroffenen im Interesse des Ganzen getragen werden müssen [3]).

Ergebnis der bisherigen Untersuchung:

Die gegen die Rechtsgültigkeit des Aufwertungsgesetzes und der Durchführungsverordnung vorgebrachten Zweifel sind nicht stichhaltig.

Die allgemeinen Aufwertungsvorschriften, Gesetz und Durchführungsverordnung sind demnach unbedenklich als die hier in Betracht kommenden Rechtsquellen des Aufwertungsrechts der vorliegenden Untersuchnng zugrundezulegen.

b) **Erforschung des Wesens des Aufwertungsrechtes.**

Aus den oben festgestellten Rechtsquellen gilt es, das Wesen des Aufwertungsrechtes zu bestimmen. Die Methode ist die gleiche wie die der Auslegung — d. h. Sinnesfeststellung — einer einzelnen Gesetzesstelle. Auch das Wesen des Rechts offenbart sich einerseits in dessen

---

1) Eingabe des Vorstandes des Richtervereins beim Reichsgericht an den Reichsjustizminister v. 8. 1. 1924 (abgedr. bei Michaelis S. 381 f.); vgl. auch Reichel S. 142.

2) So Jacusiel, DRZ. 25 S. 71; ebenso Nasse, DRZ. 25 S. 73; Smoschewer, DRZ. 25 S. 74; Michaelis S. 35; RGZ. Bd. 107 S. 315 ff.

3) Im wesentlichen übereinstimmend mit den angeführten rechtlichen Gesichtspunkten RGZ. Bd. 107 S. 370; Bd. 111 S. 320 ff.; Bayer. Oberst. LG. München in DJZ. 1926 S. 903; Michaelis S. 33 ff.

Entstehungsgeschichte, andererseits in der konkreten Erscheinung. Da es sich aber hier um Feststellungen allgemeinerer Art handelt, sind weniger die Einzelheiten, insbesondere der Wortlaut der Vorschriften, als die Grundzüge des Rechtes bedeutungsvoll. Eine historische und systematische Uebersicht über das Aufwertungsrecht ist daher erforderlich; einer besonderen grammatischen bedarf es nicht. Weiterhin verlangt die Wesenserforschung ebenso wie die Einzelauslegung eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit des Ergebnisses; denn diese Untersuchung stellt eine wichtige Probe auf die Richtigkeit der Sinneserfassung dar, da jedes Recht normalerweise eine brauchbare, zweckmäßige Lösung anstrebt.

1. Geschichte der Aufwertung.

aa) Frühere Jahrhunderte

§ 3.

Die Geschichte des jetzt geltenden Aufwertungsrechtes beginnt erst mit der Zeit des infolge des Weltkrieges eingetretenen Währungsverfalls. Doch gab es schon vom Altertum ab bis in das vorige Jahrhundert hinein zahlreiche Fälle von Währungsverschlechterungen, die den Gesetzgeber vor die Frage stellten, wie die in vollwertigem Gelde begründeten und auf das nunmehr entwertete Geld lautenden Forderungen zu behandeln seien. Unter dem Einfluß der jeweils herrschenden Bedürfnisse und Rechtsanschauungen ist die Entscheidung in den einzelnen Fällen völlig verschieden ausgefallen.

Wir kennen aus dem Altertum und zwar aus der Zeit vom 5. bis 1. Jahrhundert v. Chr. mehrere Geldentwertungen in Griechenland und aus dem 3. und 6. Jahrhundert n. Chr. solche in Rom, bei welchen von einem Ausgleich des Entwertungsschadens nichts überliefert ist. Nur in ganz vereinzelten Fällen scheint sich der Gedanke durchgesetzt zu haben, daß nach einer Geldentwertung der Hypothekengläubiger wenigsten einen gewissen Anteil an dem belasteten Grundstück beanspruchen oder doch der Schuldner sich durch die Ueberlassung eines Anteils befreien könne. Bestimmungen dieser Art enthält eine Anordnung Caesars aus dem Jahre 49 und anscheinend sogar schon ein Kriegsnotgesetz von Ephesus aus dem 2. Jahrhundert v. Chr.[1]).

Erst im Mittelalter entwickelten die „Kanonisten" aus dem Inhalte der Verträge heraus, daß der innere Wert des Geldes, wie er zur Zeit der Uebernahme der Zahlungsverpflichtung vorhanden gewesen sei, den Inhalt der Schuld bestimme (bonitas intrinseca tempore contractus), nicht aber der Nennwert des Geldes zur Zeit der Zahlung (valor monetae impositus tempore contractus), wie demgegenüber die „Legisten" lehren. Nach der Lehrmeinung der Kanonisten, die später Kurswert-

1) Denkschrift S. 43.

theorie genannt wurde, da sich der innere Wert des Geldes im Kurse auszudrücken pflegt, kann sich der Schuldner dann, wenn zwischen Schuldbegründung und Zahlung eine Geldentwertung eingetreten ist, nur mit einem solchen Geldbetrage befreien, der außer dem Nennbetrag ein die Entwertung ausgleichendes Aufgeld enthält. In der Gesetzgebung fand der neue Gedanke wenig Anklang, da die Territorialherren damals aus den Münzverschlechterungen Vorteil zogen und nicht gewillt waren, auf diese Einnahmequelle zu verzichten. Dennoch machte er sich schon damals — allerdings vereinzelt und nur ganz vorübergehend — in der Gesetzgebung bemerkbar, z. B. in einer Verordnung Karls VI. von Frankreich von 1421, welche vorschrieb, daß alle Schulden, insbesondere die Darlehensschulden, entsprechend ihrem inneren Gold- oder Silberwerte nach dem Geldkurs zu begleichen seien [1]).

Nach Ablauf des Mittelalters gewann die Lehrmeinung der Kanonisten immer weiteren Boden, und zwar vor allem in Deutschland. Im 16. und 17. Jahrhundert war sie sogar gemeines deutsches Recht [2]). Die deutschen Praktiker hatten der Legaltheorie aus wirtschaftlichen Gründen die Gefolgschaft gekündigt, weil die von dieser Theorie gedeckte rücksichtslose Ausnutzung der Münze immer wieder Handel und Verkehr lahmlegte und keinen Wohlstand im Volke aufkommen ließ. Von ausschlaggebender Bedeutung war die Haltung des Reichskammergerichts, das allen Kriegswirren und widerstrebenden Maßnahmen der zersplitterten Partikulargesetzgebung zum Trotz streng im Sinne der kanonistischen Lehre entschied [3]) und dadurch in gleichem Sinne auf die Rechtsprechung der Landgerichte einwirkte. Bemerkenswerte Beispiele dieser Rechtseinstellung finden sich auch in der damaligen Landes- und Reichsgesetzgebung. So bestimmte eine Churfürstl.-Sächs. Verordnung aus dem Jahre 1572 [4]), daß die Schuldner ihre Schuld in der zur Zeit des Vertragsschlusses „ganghaften" oder doch in einer gleichwertigen „Müntze" zu tilgen hätten; der jüngste Reichstagsabschied von 1654 traf ähnliche Anordnungen, kam aber den Schuldnern insofern entgegen, als er mit Rücksicht auf die durch den 30 jährigen Krieg eingetretene schwierige Wirtschaftslage, also aus Billigkeitsgründen, einen beschränkten Zinserlaß und eine beschränkte Stundung gewährte. Aus der Zeit nach dem 7 jährigen Kriege ist das Zirkular Friedrichs des Großen von 1762 zu erwähnen, das die preußischen Regierungen und Justizkollegien völlig übereinstimmend mit der Kurswerttheorie anwies, wie die während des 7 jährigen Krieges entwerteten Schuldforderungen zu behandeln seien. Auch die im Gefolge der französischen Revolution eingetretenen Geld-

1) André Mater, Traité juridique de la monnaie et du change, 1925 S. 125.
2) Stampe S. 6.
3) Vgl. die bei Stampe S. 5, 6, 8 angeführten Urteile des Reichsgerichts.
4) Wunderlich S. 1.

verschlechterungen, wie die Assignateninflation in Frankreich und die Entwertung der Bankozettel in Oesterreich, zeitigten gesetzliche Maßnahmen, die einen Entwertungsschaden nach Möglichkeit beseitigen sollten. Die französischen Gesetze von 1795—98 brachten zuerst Zahlungssperren [1]), dann eine außerordentlich eingehende kasuistische Regelung mit genauen Umrechnungstabellen für die Neufeststellung der Schuldbeträge, wohingegen das österreichische Finanzpatent von 1811 es mit wenigen mehr schematischen Bestimmungen genug sein ließ [2]). Das ängstliche Bestreben des französischen Rechtes, alle Geldentwertungsverluste der Revolutions- und Vorrevolutionszeit bis ins Einzelne wieder auszugleichen, ungeachtet einer Wirtschaftsentwicklung, die sich lange Jahre hindurch den neuen Verhältnissen angepaßt hatte, führte zu einem Mißerfolg und weiterhin zu einem jähen gänzlichen Umschwung in der Rechtseinstellung. Das im Jahre 1804 als code civil eingeführte französische bürgerliche Gesetzbuch enthält im Art. 1895 die für die neue Wendung bezeichnende Vorschrift, daß sich die aus einem Gelddarlehen entstehende Verbindlichkeit stets auf die im Vertrage der Zahl nach ausgedrückte Summe beschränkt.

bb) Entstehung des jetzigen Aufwertungsproblems.

§ 4.

Ueber hundert Jahre später, nachdem bereits die Erfahrungen und Regelungen einer früheren Zeit in Vergessenheit geraten waren, tauchte bei uns die Frage nach der Behandlung der entwerteten Forderungen auf. Die Entstehungsursachen des Problems liegen darin, daß sich die deutsche Geldverfassung während der Kriegs- und Nachkriegszeit denkbar ungünstig entwickelte, daß gleichwohl aber die auf die Friedensverhältnisse zugeschnittenen währungsrechtlichen Bestimmungen bestehen blieben.

Ursprünglich waren Einheit und Sicherheit der staatlichen Geldverfassung mit allen Mitteln einer vorsorglichen Gesetzgebung gewährleistet [3]). Alle Zahlungsmittel lauteten übereinstimmend auf die Rechnungseinheit „Mark" oder waren doch durch die Bezeichnung mit „Pfennig" eindeutig auf sie bezogen. Die Mark selbst bezog sich auf $^{1}/_{2790}$ kg feinen Goldes, also auf eine gewisse Menge desjenigen Metalls, das den geringsten Wertschwankungen unterlag und sich daher als Wertmesser besonders eignete. Die vollwertig ausgeprägten Goldmünzen hatten unbeschränkten Umlauf; die minderwertig ausgeprägten Scheidemünzen waren dagegen im Umlauf gesetzlich beschränkt und außerdem

1) Krämer, Wirtschaftsdienst 1925 S. 431.
2) Denkschrift S. 44 ff.
3) Vgl. das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 in der Fassung vom 1. Juni 1909 und das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, gleichfalls in der Fassung vom 1. Juni 1909.

von einer bestimmten Summe ab jederzeit in Gold umtauschbar. Für die Reichsbanknoten, die überhaupt keinen realen Wert enthielten, waren besonders eingehende Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die Reichsbank hatte eine Wertdeckung in Gold und unbedingt sicheren Wertpapieren bereitzuhalten, die Noten jederzeit auf Verlangen einzulösen, die Notenausgabe bei Vermeidung einer empfindlichen Besteuerung in bestimmten Grenzen zu halten und der Oeffentlichkeit durch Bekanntmachung der Jahresbilanzen und Wochenübersichten über den Notenumlauf Einblick in die Geschäftsführung der Bank zu verschaffen. Alle erwähnten Zahlungsmittel waren einheitlich dem Zwangskurs unterworfen und mußten vom Verkehr gleichmäßig in Zahlung genommen werden, die Scheidemünzen allerdings nur bis zu einem bestimmten Betrage.

Durch diese Ausgestaltung der Geldverfassung und daneben durch eine jahrzehntelang festbegründete Ordnung und Sicherheit der Staatsfinanzen sowie durch die Zuverlässigkeit der Staatsführung gelang es dem Reich, Kursschwankungen nennenswerter Art oder eine unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Geldsorten auszuschalten und dadurch in weitestem Maße die Annahmebereitschaft des Verkehrs für die Zahlungsmittel zu gewinnen. Wie sehr der Verkehr die Vertrauenswürdigkeit der Geldverfassung anerkannte, zeigte sich darin, daß er alle gesetzlichen Zahlungsmittel, auch diejenigen, welche bar eines eigenen inneren Wertes nur die Zusicherung einer Leistung enthielten, fast unterschiedslos annahm und die Noten durchweg den Goldmünzen gleichstellte, sodaß nur selten die Schuldtilgung ausdrücklich in Goldmünzen bedungen wurde [1]).

Neben dieser tatsächlichen Uebung und in Verbindung mit ihr bildete sich allmählich — wie in den meisten Ländern mit hochentwickeltem, solidem Geldwesen — die Rechtsanschauung aus, daß jedes gesetzliche Zahlungsmittel Zwangskurs zum Nennwert habe [2]), daß also auch alle auf die Rechnungseinheit lautenden Geldschulden mangels besonderer abweichender Vereinbarungen durch gesetzliche Zahlungsmittel beliebiger Gattung, aber von entsprechendem Nennwerte getilgt werden könnten, wie schon die Legisten lehrten. Begünstigt wurde das Aufkommen dieser Meinung dadurch, daß man entgegenstehende reichsgesetzliche Vorschriften nicht kannte [3]), daß die Anschauungen früherer Zeiten, wie bereits erwähnt, vergessen waren und daß die jahrzehntelang erprobte Zuverlässigkeit der Geldverfassung das Bedürfnis nach einer anderen Regelung nicht aufkommen ließ. Ein Beleg für die damalige Herrschaft der Nennwerttheorie findet sich z. B. in den Motiven zum Bürgerlichen

---

1) Wunderlich S. 2.

2) Helfferich S. 367; Michaelis S. 9; Wunderlich S. 3; Rosenfelder in Iher. Jahrb. Bd. 71 S. 261/62; Geiler S. 15 f.

3) Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur die Bestimmung, daß der Betrag einer Geldschuld *dann* nach dem Kurswerte zu bestimmen ist, wenn die Schuld in *ausländischer* Währung ausgedrückt ist (§ 244).

Gesetzbuch, welche unter dem Hinweis auf das reichsgesetzlich eingeführte Währungssystem, namentlich auf den unbedingten Annahmezwang des Geldes hervorheben, daß „der Wert einer in Reichswährung ausgedrückten Schuld der Nennwert ist und die Zahlung in Geld der Reichswährung zum Nennwerte angenommen werden muß". Wie sehr diese Lehre in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergegangen war, zeigte sich vor allem darin, daß Verkehr und Rechtsprechung zähe an ihr festhielten, als die Geldverfassung nach tiefeinschneidenden Aenderungen im Aufbau bereits lange Zeit das ihr entgegengebrachte Vertrauen eingebüßt hatte.

Ursache der Aenderungen war der Weltkrieg. Das Geldwesen wurde in den Dienst der Kriegführung und zwar der außerordentlichen Kreditbeschaffung gestellt und damit der allgemeinen politischen Unsicherheit der Zeit ausgeliefert. Zunächst wurden die Bedingungen für die Notendeckungen der Reichsbank gemildert, in den Reichskassenscheinen weitere gesetzliche Zahlungsmittel auf der Grundlage der allgemeinen Rechnungseinheit „Mark" geschaffen und die Goldeinlösepflicht für die Noten aufgehoben [1]). Allmählich wurde das Gold aus dem Verkehr gezogen. Gedacht war diese Regelung nur als vorübergehende Notmaßnahme; die Goldwährung sollte nicht aufgehoben und die Einlösung der Noten nur solange hinausgeschoben werden, bis eine veränderte politische und wirtschaftliche Lage ein Zurückgehen zu der alten Geldordnung in vollem Umfange wieder gestatte. Doch wurde der Aufbau der Geldverfassung bald noch weiter untergraben. Eine vom Reich nur zum Zwecke der Geldschöpfung vorgenommene Notenvermehrung, die durch die Kriegsgesetzgebung ermöglicht war, brachte die Realdeckung der Noten in ein stetig wachsendes Mißverhältnis zum Notenumlauf [2]). Der Goldbestand wurde angegriffen, als anläßlich des Waffenstillstandes und des Versailler Friedens, später auch der Ruhrbesetzung, große Goldzahlungen nötig wurden. Das Vertrauen zum Reiche schwand bei dessen durch den verlorenen Krieg und durch die Revolutionsunruhen hervorgerufenen unglücklichen Lage. Die Geldverfassung wurde nur noch gehalten durch das im Zwangskurs sich äußernde staatliche Machtgebot.

Die Folgen blieben nicht aus: In gleichem Maße, in welchem die Sicherheit der Währung abnahm, sank auch die Bewertung der Geldzeichen, eine Tatsache, die nach Außen hin als eine unaufhaltsam steigende Teuerung in Erscheinung trat. Als dann nach der Ermordung Rathenaus (Juni 1922) die Hochinflation einsetzte, begann man dem Reiche in der Anerkennung des Notennennwertes die Gefolgschaft zu versagen und sich nach dem Kurswerte zu richten. Dies geschah aber nicht allgemein und nicht ohne Weiteres, sondern im Wesentlichen im Handelsverkehr, und zwar nur in Form ausdrücklich festgesetzter Vertragsangebote oder

1) Vgl. die Gesetze vom 4. August 1914 betr. die Abänderung des Bankgesetzes und betr. die Kassenscheine und Banknoten.

2) Vgl. Gerber S. 115.

-vereinbarungen. Mehr und mehr bürgerten sich z. B. Gleitpreise bei Warenangeboten und Vertragsklauseln des Inhalts ein, daß der Dollar oder die Goldmark als Maßstab für die zu entrichtende Geldleistung zu Grunde zu legen sei. Die Gegenmaßregeln des Reiches, wie Wuchergesetzgebung, Einführung von Höchstpreisen, Zwangsbewirtschaftung und das unmittelbare Verbot von Vertragsabschlüssen zum Kurswerte, hatten auf die Dauer nicht den bezweckten Erfolg; über Börsen- und Außenhandel, von denen die ausgesogene deutsche Wirtschaft mehr denn je abhängig war, drängte sich die Geltung der internationalen Wertmaßstäbe immer wieder dem Inlandsmarkt auf. Das Reich aber blieb hartnäckig in seinem Verlangen nach der Anerkennung des Nennwertes der Zahlungsmittel und trieb folgerichtig auch seine eigenen Forderungen, wie die Steuern, nur nach dem Nennwerte ein [1]). Erst in den letzten Entwicklungsstufen der Inflation, als eine Goldeinlösung der Noten zum Nennwerte wegen der umlaufenden Notenmenge überhaupt nicht mehr in Betracht kam, gab es seine bisherige strenge Stellung auf, aber nur insofern, als es für die künftig entfallenden Steuern und Abgaben oder Gebühren die Entrichtung eines Entwertungsausgleiches in Gestalt von Zuschlägen nach Maßgabe des Goldwertes oder der Reichsrichtzahl verlangte [2]).

Unter diesen Folgeerscheinungen sank die Bewertung der Zahlungsmittel unaufhaltsam weiter, bis endlich im November 1923 eine Stilllegung der Notenpresse Staat und Wirtschaft aus dem für beide Teile unerträglichen Zustande erlöste und dann — nach vorübergehender Einführung der „Rentenmark“ [3]) — eine neue endgültige Geldordnung [4]) wieder wertbeständige Zahlungsmittel schuf, welche auf die nur dem Namen nach von der alten Mark unterschiedene Reichsmark lauteten und nach dem Umrechnungssatze von 1 Billion „Papiermark“, wie man die alte Mark nunmehr nannte, zu einer Reichsmark den Geldzeichen aller Art gleichgesetzt wurden [5]).

Die Entwertung der Papiermark hinterließ ihre Spuren auch im Gebiete des Privatrechts, und zwar in denjenigen Rechtsverhältnissen, in welchen Leistungen in dem alten Währungsgeld geschuldet wurden. Eine im Jahre 1914 auf eine gewisse Geldsumme lautende Schuld war nach der Nennwerttheorie und damit nach allgemeiner damaliger Rechtsanschauung mit einer durch den Nennwert bestimmten Summe tilgbar, ganz gleichgültig, ob diese im Jahre 1918 entrichtet wurde, als die in Zahlung gegebenen Noten bereits ein Fünftel ihres Goldwertes ein-

---

1) Geiler S. 17; Erler und Koppe S. 9, 10.

2) Vgl. die Verordnungen vom 11. und 18. Okt. 1923 (RGBl. I S. 936 und 979); ebenso die Durchführungsverordnung (das. S. 951, 1032, 1089, 1098); Vierte VO. zur Erhöhung der Gerichtskosten (RGBl. I S. 1040) u. a.

3) Vgl. Rentenbankverordnung vom 15. X. 1923.

4) Vgl. das Münzgesetz vom 30. VIII. 1924.

5) Erste Durchführungsverordnung zum Münzgesetz vom 10. X. 1924, § 1.

gebüßt hatten, oder im Januar 1919, als sie nur noch die Hälfte ihres Goldwertes besaßen, oder im Januar 1920, als ein knappes Fünfzehntel des Goldwertes verblieben war, oder noch später bei noch geringerem oder gar keinem Wertrest [1]). Die Unbilligkeit der sich für die Geldgläubiger daraus ergebenden Folgerungen trat mit jedem Sinken des Notenwertes deutlicher hervor, namentlich bei den zweiseitigen Verträgen, bei welchen sich das Wertverhältnis von Sach- und Geldleistung von Tag zu Tag mehr verschob. Aber noch bis in das Jahr 1922 hinein fand sich der Verkehr fast durchweg mit dem Gedanken ab, Papiermark zum Nennwerte zahlen oder annehmen zu müssen [2]). Erst als die starken Kursstürze der beginnenden Hochinflation die ganze Bedeutung der auf dem Spiele stehenden Interessen zu Bewußtsein brachte, bildete sich im Volke die Meinung, daß die unbillige Behandlung der Geldgläubiger unmöglich Recht sein könne. Die Hypothekengläubiger begannen sich bei der Rückzahlung der Hypotheken eine Nachforderung zum Ausgleich der Geldentwertung vorzubehalten oder sogar die Annahme des Nennbetrages und die Erteilung der Löschungsbewilligung zu verweigern. Vereinzelt wurden sogar schon höhere Beträge von den Schuldnern gezahlt. Man hielt den Zustand für einen vorübergehenden und erwartete bestimmt eine baldige Abhülfe, sodaß Rechtswissenschaft, Rechtsprechung und schließlich auch Gesetzgebung an dem Ernst der eingetretenen Schwierigkeit nicht vorübergehen konnten.

cc) Rechtswissenschaft.

§ 5.

Die Rechtswissenschaft schritt, neue Wege suchend, voran und wies auf eine Reihe Gesichtspunkte zur Herbeiführung einer Lösung der Frage hin:

I. U. a. hob sie hervor, der Ausweg aus der Schwierigkeit sei dort zu suchen, wo diese geboren sei, also im Gebiete des Währungsrechtes [3]). Die Papiernoten hätten ihre formal beibehaltene Bedeutung als gesetzliche Zahlungsmittel materiell durch die Macht der Tatsachen verloren [4]) und kämen deshalb, oder doch weil die Mark ihren Charakter als Zahlungsmesser eingebüßt habe [5]), nur noch nach ihrem Tausch- oder Kurswerte in Betracht. Die hiermit vorgeschlagene Lösung des Problems war in außerordentlichem Maße einfach und bestechend, aber — wie

1) Vgl. für die Wertberechnung die nach dem Dollarkurs und Großhandelsindex berechnete, dem Aufwertungsgesetz beigegebene Goldwerttabelle.

2) Rosenfelder in Jher. Jahrb. Bd. 71 S. 247, 259; O. Fischer, Bankarch. 1925 S. 161.

3) So Kretschmar, L. Z. 1923 S. 185 f.; Zeiler, das. S. 429; Schneider, das. S. 41 f.; Böckel, JW. 1923 S. 135 f.; Markuse, DRZtg. 1922 S. 216 f. u. a.

4) Böckel a. a. O.

5) Markuse a. a. O.

man bald erkannte — nicht stichhalig zu begründen [1]). Man sah ein: Die seiner Zeit von Savigny [2]) und neuerdings wieder von Kretschmar [3]) verfochtene Kurswerttheorie widerstritt den nunmehr herrschenden Rechtsgrundsätzen. Die Nennwerttheorie war durch dauernde allgemeine Uebung und Rechtsanschauung Gewohnheitsrecht geworden. Es war sogar möglich, anzunehmen, daß dieses Gewohnheitsrecht sich in Gesetzesrecht verwandelt hatte; denn § 1 des Gesetzes betreffend die Abänderung des Münzgesetzes vom 4. August 1914 bestimmte, das „anstelle der Goldmünzen Reichskassenscheine und Banknoten verabfolgt werden können", woraus sich folgern ließ, daß eine Befreiungsmöglichkeit des Schuldners mit Noten von gleichem Nennwertbetrage gemeint sei. Das Gewohnheitsrecht oder auch Gesetzesrecht — wenn man will — war durch die Umstände keineswegs außer Kraft gesetzt. Selbst wenn der Handel in weitestem Umfange durch Aufnahme von Vertragsklauseln die Nennwertgeltung der Zahlungsmittel für seine Vertragsverhältnisse ausschaltete, so erfolgte dies nicht allgemein und geschah zudem durchaus im Rahmen des nachgiebigen Währungsrechtes, das Sonderabreden zuläßt. Auch die schließliche vollständige Anpassung des Reichssteuerrechtes an die Entwertung bedeutete höchstens die Ausschaltung der Nennwertgeltung im Gebiete des Steuerwesens, und zwar lediglich für die Zukunft, hatte aber im Uebrigen auf das Währungsrecht sowie auf die Rechtsanschauung uud Uebung des Verkehrs keinen ausschlaggebenden Einfluß. Daß endlich das Währungsgeld seinen Charakter als Wertmesser verloren hatte, war nicht zu leugnen, wie man erkannte, war aber bedeutungslos für die vorliegende Frage, da diese nur wirtschaftliche Eigenschaft des Geldes für dessen hier allein in Betracht kommende rechtliche Zahlkraft unerheblich ist.

II. Weiter wurde die Meinung laut, eine Veränderung der Umstände bedinge auch eine Veränderung der Rechtslage für die bestehenden Verträge [4]); da mit einer Vertragslösung den Parteien aus wirtschaftlichen Gründen nur ausnahmsweise gedient sei, müsse auch eine Heraufsetzung der entwerteten Geldleistungen statthaft sein. Diese Ansicht, welche an die von Karpzow im 17. Jahrhundert entwickelte clausula rebis sic stantibus anknüpfte, wurde verschiedenartig begründet, und zwar:

a) aus der Lehre von der Voraussetzung (Windscheid) oder von der Geschäftsgrundlage (Oertmann). Man wies darauf hin, daß der Geldgläubiger beim Geschäftsabschlusse unter der Vorstellung von einem bestimmten, feststehenden Werte des ihm künftig zu entrichtenden Geldbetrages oder von der Wertbeständigkeit der ausbedungenen Geldleistung gehandelt und der Vertragsgegner die Bedeutung der Vorstellung gekannt und unbeanstandet gelassen habe.

---

1) Walsmann; s. auch Oertmann S. 12 f.
2) Obligationenrecht Bd. I S. 442 f., 455 f.
3) Vgl. § 16, Fußnote 3 dieser Abhandlung.
4) v. d. Trenck, JW. 1923 S. 332.

Diese Meinung drang jedoch nicht durch; man fand, daß die „Voraussetzung" oder „Grundlage" des Vertrages als bloße Vorstellung von etwas Vorhandenem oder Zukünftigen nur eine Grundlage für die Willensbildung und Willenserklärung, nicht aber einen Bestandteil der Willenserklärung selbst darstellt und ihr daher keine entscheidende rechtliche Bedeutung zukommt[1].

b) aus dem Gesichtspunkte der Vertragsauslegung (§ 157 BGB.[2]), indem man behauptete, als stillschweigende Vereinbarung der Vertragsparteien habe zu gelten, daß für Geldschulden derjenige Wert, welcher der Mark zur Zeit des Vertragsabschlußes innegewohnt habe, auch zur Zahlungszeit zu Grunde zu legen sei. Aber eine derartige Auslegung ließ sich in ihrer Allgemeinheit nicht halten. Wenn auch z. B. alle Gläubiger von Geldschulden der Vorkriegszeit beim Vertragsschlusse nicht daran gezweifelt haben dürften, daß sie Geld entsprechend dem ehemaligen Goldwerte der Mark erhielten, so war, wie man bald erkannte, diese Vorstellung ebenso, wie die bei der Windscheid'schen und Oertmann'schen Lehre behandelte, höchstens Grundlage, nicht aber Inhalt des abgeschlossenen Geschäfts geworden; für die Auslegung (= Inhaltserforschung) kam sie nicht in Betracht[3]. Nur dort, wo Goldwert- oder Dollarklauseln in die Verträge ausdrücklich aufgenommen waren, war der Wertbeständigkeitsgedanke bei der Vertragsauslegung zu berücksichtigen.

c) aus dem Synallagma[4]. Man suchte aus dem Begriff der gegenseitigen Verträge abzuleiten, daß eine gewisse Gleichwertigkeit (Aequivalenz) zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe und es daher einen innerlichen Widerspruch bedeute, wenn die Leistungen in ein Mißverhältnis zueinander gerieten; daraus ergebe sich, so folgerte man, eine Ausgleichspflicht für den Geldschuldner, wenn dessen Leistung infolge des Währungsverfalls dem Werte der Gegenleistung nicht mehr entspreche. Auch diese Annahme vermochte nicht zu überzeugen, da kein Rechtssatz ersichtlich war, welcher die Leistungspflicht und ihren Inhalt von der Gleichwertigkeit abhängig machte oder die Beständigkeit der zunächst von den Vertragsparteien etwa angenommenen Gleichwertigkeit verlangte, und da andererseits unverkennbar jedes Streben des Verkehrs grundsätzlich nach einem Vorteil und damit nach einem Ausschluß der Aequivalenz geht[5]).

d) aus dem Grundsatz der Billigkeit (§ 242 BGB.[6]), nach welchem der Schuldner die Leistung so zu bewirken hat, wie „Treu und

1 So Lobe in DJZ. 1923 S. 127 ff.
2 Beil. JW. 1923 S. 980 f.; Sonntag S. 76.
3 Lobe in DJZ. 1923 S. 127 ff.; Henle, Mark gleich Mark?
4 Krückmann bei Oertmann S. 20 Anm. 2.
5 RGR. Komm. zu § 242, Nr. 1, I, d.
6 Beil. JW. 1923 S. 980; Sonntag S. 79; dagegen Henle bei Oertmann S. 10 (Recht 1920).

Glauben“ es „mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ verlangen. Demgegenüber konnte man jedoch nicht einen Verstoß gegen Treu und Glauben oder eine Arglist darin erblicken, daß der Schuldner völlig im Einklang mit den Rechtsvorschriften und der Vereinbarung einen nicht höheren als den vertraglich nach dem Nennwerte festgelegten Betrag entrichtete. Auch sah man keine Verkehrssitte, auf welche man sich hätte berufen können, höchstens eine unbeachtliche Verkehrsanschauung, daß ein Ausgleich nötig sei, ohne entsprechende Uebung. In den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in der bisherigen Rechtspraxis war gleichfalls kein Anhalt zu finden. So erschien der hier vorgeschlagene Weg ebensowenig gangbar wie die bisher genannten.

Der Clausulagedanke zeigte sich überhaupt, ganz gleichgültig, wie man ihn begründete, deshalb außerstande, einen Ausweg aus den Entwertungsschwierigkeiten zu bieten, weil die Veränderung der Umstände im günstigsten Falle eine — wirtschaftlich unerwünschte — Vertragsauflösung, niemals aber eine Heraufsetzung der Vertragsleistungen herbeiführen konnte. Dies trat besonders hervor, wenn man den Klausulagedanken, wie es gleichfalls, wenigstens außerhalb der Aufwertungsfrage, oft geschah, auf § 275 BGB. Unmöglichkeit oder auf einen angeblich dem bürgerlichen Recht innewohnenden allgemeinen, in den §§ 321, 610 BGB. sich offenbarenden Rechtsgedanken stützte; denn die angezogenen Vorschriften sprechen nur von einem Leistungsverweigerungsrecht oder von Vertragsauflösung.

III. Die Wissenschaft zog ferner den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung heran. Sie lehrte entweder, man könne die auf entwertete Geldleistungen gerichteten Verträge etwa wegen Irrtums über die Mark anfechten oder wegen der veränderten Umstände auflösen und dann — nach Fortfall des rechtlichen Grundes — gemäß § 812 BGB. eine Herausgabe der Bereicherung verlangen[1]; oder man verfocht die Meinung, daß sich der Geldschuldner durch die Zahlung des Nennbetrages unter Ausnutzung der Geldentwertung und damit ohne Rechtsgrund insoweit bereichert habe, als er den Wertunterschied zwischen der ursprünglich geschuldeten und der hingegebenen Leistung erspart habe[2]. Die vorgebrachten Gegengründe wirken jedoch überzeugend. Es wurde eingewandt, daß ein Irrtum über den Wert der Zahlungsmittel unbeachtlich sei, da höchstens die den Geldwert gewährleistende Geldsubstanz, nicht aber der Wert selbst eine Eigenschaft des Geldes im Sinne des § 119 BGB. darstelle; im Uebrigen sei der Weg über Anfechtung und Vertragsauflösung bestenfalls rechtlich und wirtschaftlich sehr beschränkt brauchbar. Andererseits liege der [illegible]

1) So Herzfeld, Arch. f. d. ziv. Prax. Bd. 120 S. 203 f.

2) So Enneccerus, Lehrb. Bd. I 1, 1922 § 114a; [illegible] JW. 1923 S. 522, 693; Alexander, das. S. 907; Rabe, das. S. 451; [illegible] S. 22, 25; dagegen: Oertmann S. 31 ff.; [illegible] im Recht 1923 S. 140 [illegible]

eines rechtlichen Grundes dann nicht vor, wenn die Bereicherung des Schuldners und die Entreicherung des Gläubigers, wie es in den Entwertungsfällen geschehe, durch Rechtsvorschriften, wenn nicht bewirkt, so doch gedeckt würden.

IV. Ein letzter Vorschlag verwies auf die Vorschrift des § 607 BGB. [1]), welche dem Darlehensschuldner die Pflicht auferlegt, Geld oder andere Sachen, die er vom Darleiher empfangen hat, in Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. Er gab zu bedenken, ob hier nicht dem Darlehensgeber eine Handhabe geboten sei, um die Annahme der durch die Kriegsgesetzgebung geänderten und durch die Inflation verschlechterten, im Werte verminderten Zahlungsmittel zu verweigern und die Rückerstattung von wertvolleren, dem hingegebenen Gelde entsprechenden Geldzeichen oder -mengen zu verlangen. Indes war der Einwand nicht befriedigend zu widerlegen, daß durch die gesetzliche Gleichstellung von Goldgeld und Noten eine Verschiedenheit von Art und Güte der Zahlungsmittel rechtlich beseitigt war. Wollte man dem nicht folgen, so ergab sich die Schwierigkeit, daß Geldzeichen der alten Güte und Art im Verkehr nicht mehr vorhanden waren und als Ersatz nur eine vermehrte Menge entwerteter Zahlungsmittel hätte aufgewendet werden müssen, während der Schuldner nach § 607 nur zur Rückgabe einer gleichen Menge verpflichtet war. So mußte auch der letzte Vorschlag verworfen werden, zumal da er nur die eigenartigen Sonderverhältnisse des Darlehens berücksichtigte und schon deshalb für die allgemeine Lösung des Problems nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein konnte.

dd) Rechtsprechung.

§ 6.

Das praktische Ergebnis der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen war lediglich eine Klärung der Rechtslage. Da ein Ausweg aus den durch die Geldentwertung heraufbeschworenen Schwierigkeiten im geltenden Recht nicht zu finden war, wäre es Aufgabe der Gesetzgebung gewesen, helfend einzugreifen. Die Gesetzgebung aber hielt sich zurück. Als im März 1923 ein Antrag [2]) auf Erlaß einer gesetzlichen Sperre für die Rückzahlung von Hypotheken und Grundschulden eingebracht wurde, lehnte sie diesen ab auf die Erklärung der Reichsregierung hin, daß die durch ein solches Gesetz erweckten Hoffnungen auf Aufwertung aller Geldforderungen unerfüllbar seien. Andere Anträge ähnlicher Art hatten den gleichen Mißerfolg. Da die Beunruhigung des Verkehrs wuchs, ohne daß irgendwelche Aussicht auf eine gesetzliche Regelung bestand, war die Rechtsprechung gezwungen, auf ihrem Gebiete eine Abhülfe zu schaffen.

1) Best, JW. 1923 S. 111; Springmann, das. S. 802; Stern, das. S. 902; dagegen Oertmann a. a. O. S. 13 ff.

2) Antrag Düringer und Genossen, Drucks. d. RT. Nr. 5597.

Von den beiden ursprünglich als unantastbar angesehenen Sätzen, daß alle gesetzlichen Zahlungsmittel Zahlkraft zum Nennwert haben und die Vertragstreue unter allen Umständen aufrecht zu erhalten ist, hatte die Praxis der Gerichte unter der Führung des Reichsgerichts bereits den letzten Satz teilweise außer Kraft gesetzt; gestützt auf die Klausulalehre, hatte sie zunächst unter Erweiterung des Unmöglichkeitsbegriffes, dann unter Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben, zuletzt auch unter Mitberücksichtigung des Synallagmas und der Geschäftsgrundlage Verträge gelöst, bei welchen infolge der Veränderung der Zeitverhältnisse die Beschaffung der zu leistenden Waren außerordentliche Verkehrsschwierigkeiten bot [1]) oder einen übermäßig hohen — ruinösen — Kostenaufwand [2]) erforderte oder einfach nicht mehr zumutbar [3]) erschien.

Da die zahlreichen Vertragsauflösungen sich als verkehrswidrig und unerwünscht herausgestellt hatten, war das Reichsgericht, allmählich fortschreitend, dazu übergegangen, den Rücktritt vom Vertrage nur dort zuzulassen, wo dem Sachschuldner eine entsprechende Erhöhung der Geldleistung verweigert wurde [4]).

In einzelnen wenigen Fällen hatte es sogar schon unter Aufrechterhaltung der Verträge die Geldleistung nach eigenem richterlichen Ermessen heraufgesetzt, so in den Entscheidungen vom 21. September 1920 [5]) und vom 24. März 1922 [6]). In dem 1. Falle hatte die Klägerin auf Grund eines langfristig abgeschlossenen Vertrages Wasserdampf für gewerbliche Zwecke an den Beklagten geliefert und dieser die Leistung angenommen, ohne daß sich die Parteien über einen neuen, den veränderten Umständen angepaßten Preis geeinigt hätten. Das Reichsgericht hat der Klage auf Erhöhung der Geldleistung und sogar auf Nachzahlung eines Aufschlages auf die in der zurückliegenden Zeit gezahlten unterwertigen Geldbeträge in vollem Umfange stattgegeben, und zwar mit der Begründung, daß eine grundstürzende Veränderung der Verhältnisse nach Treu und Glauben nicht nur ein Abgehen vom Vertrage gestatte, sondern auch eine angemessene Erhöhung des für die Sachleistung zu entrichtenden Entgelts rechtfertigen könne, allerdings nur zum Zwecke des Ausgleiches der beiderseitigen Interessen und unter der hier vorliegenden Voraussetzung, daß beide Parteien das Vertragsverhältnis fortsetzten. In dem 2., ähnlich gelagerten Falle hatte das Reichsgericht in gleichem Sinne entschieden, diesmal aber schon, indem es, ohne durch den Tatbestand gezwungen zu sein, einfach angenommen

---

1) RG. Bd. 93 S. 341; Bd. 94 S. 68; Rosenfelder S. 275 (Iher. Jahrb. Bd. 71).

2) RG. Bd. 95 S. 43; Bd. 98 S. 18; Bd. 99 S. 259; Bd. 100 S. 136; Bd. 102 S. 199.

3) RG. Bd. 99 S. 260; Bd. 103 S. 179; RG. in JW. 1921 S. 833.

4) RG. Z. Bd. 103 S. 328.

5) RGZ. Bd. 100 S. 129.

6) RGZ. Bd. 104 S. 218.

hatte, daß die Parteien das Festhalten am Vertrage beabsichtigten. Damit hatte das Reichsgericht eine Aufwertung grundsätzlich anerkannt, wenn auch nur bei gegenseitigen Verträgen und in beschränktem Umfange.

Der nächste Schritt, der Schritt zur Anerkennung der Aufwertung von Hypotheken und Darlehensforderungen und damit zur Anerkennung der Aufwertung im allgemeinen, ging vom Oberlandesgericht Darmstadt aus. In einer Beschwerdesache hatte dieses zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Hypothekenschuldner eine Löschungsbewilligung verlangen könne, wenn er sich nur zur Zahlung des Nennbetrages seiner Schuld bereit erklärt. In dem Beschluß vom 29. März 1923[1] verneinte das Oberlandesgericht die Berechtigung eines solchen Verlangens und führte hierzu folgendes aus: Es lasse sich die Meinung vertreten, daß der Nennwertzwangskurs durch den Verkehr außer Kraft gesetzt sei und die vertraglichen Geldleistungen sich daher nach dem Kurswerte des Geldes richteten. Mindestens aber verlange der dem Währungsrechte vorgehende Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.), daß ein Schuldner, der das Empfangene in Gestalt von Grundbesitz oder Waren fortbesitze, seine Schuld mit einem Betrage von angemessenem Werte begleiche. Eine Auslegung der Willenserklärungen nach § 157 BGB. begründe auch die Vermutung dafür, daß die Parteien ein bestimmtes festes Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung beabsichtigt hätten, wie dieses sich für das Darleben noch sicherer aus der Anwendung des § 607 BGB. ergebe. Völlig übereinstimmend sprach sich das Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 18. Mai 1923 aus[2].

Das Reichsgericht hatte zum ersten Male im November 1923 über die Frage der Hypothekenaufwertung zu entscheiden[3]. Der Rechtsstreit betraf eine Klage auf Löschung einer Hypothek, welche vor dem Kriege auf einem im ehemaligen deutschen Schutzgebiete — in Lüderitzbucht — gelegenen Grundstücke für den Beklagten eingetragen war und deren Papiermark-Nennbetrag der Kläger nach Fälligkeit im Jahre 1920 an den Beklagten durch eine Bank hatte überweisen lassen; ob der Beklagte, der die Erteilung der Löschungsbewilligung verweigerte, den Betrag als Zahlung angenommen hatte, war nicht festgestellt. Nachdem sich das Kammergericht als Berufungsgericht in der Vorfrage, ob Berlin oder Lüderitzbucht Erfüllungsort sei und damit deutsches Inlands- oder Kolonialrecht zur Anwendung komme, für die Anwendung des Inlandsrechtes entschieden hatte, hatte es die Klage nach diesem Recht zugesprochen. Das Reichsgericht erkannte, ohne in eine Entscheidung über das anzuwendende Recht einzutreten, daß sich nach beiden Rechten das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten lasse. In seiner, auf das Inlandsrecht gestützten Begründung, die hier allein bedeutsam ist, bejahte es grundsätzlich die Möglichkeit einer Aufwertung von Hypotheken

1) JW. 1923 S. 459 f.
2) JW. 1923 S. 522 ff.
3) RG. Bd. 107 S. 78 ff.

forderungen für den Fall, daß sich der Forderungsbetrag zur Zeit der Fälligkeit — u. U. auch später — stark entwertet habe. Uebereinstimmend mit den Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Darmstadt berief es sich für seine Meinung auf § 242 BGB., dessen Anwendung gerade deshalb in Frage komme, weil der Hypothekenschuldner regelmäßig in dem — wenigstens nach dem Papiermark-Nennwert — gestiegenen Grundstückswert einen Ausgleich erhalten habe. Jedoch könne nicht jede Hypothek überhaupt oder in gleichem Maße, etwa gar zum vollen Goldwerte, aufgewertet werden; sondern § 242 erfordere nach Treu und Glauben die Berücksichtigung der Interessen beider Teile, sodaß neben dem obengenannten gesteigerten Grundstückswerte z. B. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners und die Art und Belastung des Grundstücks mit in Betracht zu ziehen seien. Die Bestimmungen des deutschen Währungsrechtes stünden der Zulässigkeit der Aufwertung nicht entgegen: dies ergebe sich einerseits aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der in Frage kommenden Gesetze, bei deren Erlaß die Möglichkeit eines Währungsverfalls und der sich daraus ergebenden unbilligen Folgen für das Vertragsleben nicht bedacht worden sei. Andererseits folge es aus der überragenden Stellung des das ganze Rechtsleben beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben, dem auch die Währungsvorschriften sich unterzuordnen hätten. Ueberdies habe die Reichsregierung den Satz „Mark = Mark" nicht aufrecht erhalten können und die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich in gesteigertem Maße der jetzt vertretenen Ansicht genähert. Wenn das Reichsgericht auch bisher im Wesentlichen nur einer Aufwertung bei gegenseitigen Verträgen zugestimmt habe, so lägen doch keine begründeten Bedenken dagegen vor, die Zulässigkeit der Aufwertung für die hypothekarisch gesicherten Darlehensforderungen anzuerkennen. Dies lasse sich aus dem Wesen des Darlehens und aus der Vorschrift des § 607 folgern, vor welcher die Währungsvorschriften gleichfalls insoweit zurückzutreten hätten, als sich sonst die Ergebnisse mit § 242 nicht vereinbaren ließen. Zu demselben Ergebnis führe auch die ergänzende Vertragsauslegung auf Grund des § 157 BGB., da die Parteien, falls sie die Möglichkeit einer außergewöhnlich hohen Geldentwertung vorausgesehen hätten, unzweifelhaft vereinbart hätten, daß sich bei außerordentlicher Entwertung der gesetzlichen Zahlungsmittel der Anspruch des Gläubigers gegenüber dem im Vertrage festgelegten Nennwertbetrage in angemessenem Umfange vergrößern solle.

Das Reichsgericht erließ bald danach drei weitere Urteile[1] in gleichen Sinne, entwickelte seitdem die in der Entscheidung vom 28. November 1923 genannten Grundsätze weiter und dehnte ihre Anwendung auf das gesamte Privatrechtsgebiet aus.

Die übrigen Gerichte und der Verkehr schlossen sich dem Reichsgericht ohne nennenswerten Widerstand in kurzer Zeit an.

---

1) alle vom 16. Jan. 1924, vgl. Michaelis S. 22.

ee) Gesetzgebung.

§ 7.

Es war ungewiß, wie sich die Reichsregierung und mit ihr die Gesetzgebung zu der durch den Schritt der Rechtsprechung veränderten Lage stellen würden.

Zwar waren schon auf Grund internationaler Verträge oder auch zur Abhülfe von besonders dringlichen sozialen sowie privat- und staatswirtschaftlichen Bedürfnissen Einzelgesetze und -verordnungen ergangen, die im Ergebnis eine Aufwertung enthielten, nämlich die Gesetze, welche die Behandlung der Schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland regelten [1]), die Verordnungen über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser [2]), die Reichspachtschutzverordnung [3]), das Reichsmietengesetz [4]), das Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen [5]), das Reichsausgleichsgesetz [6]) und die zur Berücksichtigung der Geldentwertung bei Steuern, Gebühren und anderen öffentlichen Leistungen erlassenen Vorschriften [7]).

Aber eine umfassende Aufwertung aller Ansprüche konnte nicht im Sinne der Reichsregierung liegen, deren allgemeines Streben nach Sozialisierung bekannt war, und deren besonderes Interesse einerseits an der Entlastung des ländlichen und städtischen Grundbesitzes sowie der Industrie, ihrer damaligen Hauptsteuerquellen, anderseits an der Verringerung der eigenen Anleiheschuldenlast keinem Zweifel unterlag. Eine Aufwertung mußte die von der Geldentwertung in dieser Hinsicht genährten Hoffnungen ernstlich gefährden, wenn nicht gar zerstören und konnte überdies durch die umfangreiche Vermögensverschiebung, die sie mit sich bringen mußte, einen starke Rückschlag für die geschwächte, nach der Inflation gerade wieder auflebende Wirtschaft bringen und in weiterem Gefolge eine Erschütterung der gerade stabilisierten Geldordnung herbeiführen [8]). Im wesentlichen aus finanz- und wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus trug sich die Reichsregierung auch gleich nach dem Bekanntwerden des Urteils vom 28. November 1923 ernstlich mit dem Gedanken, ein gesetzliches Verbot der Aufwertung zu erwirken [9]).

---

1) vom 9. XII. 1920 (RGBl. II, 2023) und vom 23. VI. 1923 (RGBl. II, 284).

2) vom 1. II. 1919 (RGBl. I, 135), in neuer Fassung vom 16. VI. 1922 (RGBl. I, 510).

3) vom 9. VI. 1920 (RGBl. I, 1193) und 29. VI. 1922 (RGBl. I, 529), abgeändert durch VO. vom 23. VII. 1925 (RGBl. I, 152).

4) vom 24. III. 1922 (RGBl. I, 273).

5) vom 18. VIII. 1923 (RGBl. I, 815).

6) vom 20. XI. 1923 (RGBl. I, 1135).

7) Vgl. S. 15, A. 2 dieser Arbeit.

8) Vgl. Denkschr. S. 17.

9) Wunderlich S. 6.

Erst durch die stetig wachsende Volksbewegung und durch ernste Vorstellungen von maßgebender Seite ließ sie sich abhalten [1]), gab aber alsbald bekannt, sie dürfe die Weiterentwicklung des Aufwertungsrechtes nicht der Rechtsprechung allein überlassen, da einerseits die Gerichte vor der Flut der zu erwartenden Prozesse geschützt werden müßten, andererseits nur eine beschleunigte Klärung der Verhältnisse Reich, Länder und Gemeinden vor steuerlichen Verlusten bewahren könne [2]). Bald darauf erließ die Regierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 [3]), welche neben Steuervorschriften in den Art. I und II Aufwertungsbestimmungen enthielt. Diese behandelten nur privates Recht, und zwar nur die Aufwertung von Vermögensanlagen — worin schon das wirtschaftliche und finanzpolitische Interesse der Regierung zum Ausdruck kam —, untersagten die Aufwertung gewisser Bankforderungen vollständig und überließen die Regelung der übrigen Ansprüche den von der Rechtsprechung frei entwickelten Aufwertungsgrundsätzen.

Die Aufwertungsvorschriften der Verordnung erwiesen sich aber aus formalen und sachlichen Gründen als rechtlich bedenklich, unklar und unzulänglich, sodaß man an eine völlige Neuregelung denken mußte. Da die der Regierung erteilte Ermächtigung des Gesetzes vom Dezember 1923 inzwischen abgelaufen war, kam die Neuregelung nur in Form eines Gesetzes in Frage. Kaum war die Absicht der Umgestaltung bekannt, als ein lebhafter Kampf der beteiligten Kreise einsetzte, welche die letzte Gelegenheit nicht versäumen wollten, mit Hülfe der Parteien auf die Gesetzgebung einzuwirken. Das ganze Problem wurde wieder von Grund auf aufgerollt. Je nach der Einstellung forderte man eine Aufwertung oder bekämpfte sie, verlangte man eine „Rechtslösung", die den Gläubigern ihre Forderungsrechte — falls nötig, mit Einschränkungen — belassen, oder eine „Soziallösung", welche den Inflationsgeschädigten durch Schaffung von „Ausgleichsfonds" und Gewährung von „Sozialrenten" das Existenzminimum gewährleisten sollte, verlangte man eine 100prozentige Aufwertung oder eine niedrigere in den verschiedensten Abstufungen [4]). Die Hauptinteressenrichtungen wurden vertreten durch die Gläubiger, die unter dem Hinweis auf ihr Recht und ihre Verarmung einen völligen oder doch individuellen Entwertungsausgleich forderten und von einer Soziallösung nichts wissen wollten, durch die Schuldner, die jeden Ausgleich unter dem Hinweis auf ihre schlechte Wirtschaftslage bekämpften, und durch die Reichsregierung, die eine Mittellösung mit maßvoller genereller Aufwertung anstrebte. Die Haltung der Reichsregierung war durch die Erkenntnis bestimmt, daß

---

1) Vgl. z. B. die Eingabe des Vorstandes des Richtervereins beim RG. an den RJM. vom 8. I. 1924; abgedr. bei Michaelis S. 381; Wunderlich S. 7.
2) Vgl. Erklärung des RJM. vom 18. I. 1924, DJZ. 1924 Sp. 1221.
3) RGBl. 1924, I S. 74.
4) Emminger S. 7, 8.

es bei der Unabweisbarkeit des Volksverlangens nach Aufwertung nur noch galt, unter Berücksichtigung der eigenen sozial-, wirtschafts-, finanz- und rechtspolitischen Interessen die widerstreitenden Interessen der Aufwertungsgläubiger und -schuldner nach Möglichkeit zu versöhnen.

Als endlich die Regierung im Reichstage einen Gesetzesentwurf vorlegte, stritt man sich auch über jede Einzelheit der Regelung. Um dem unerträglichen Zustand ein Ende zu machen, schlossen die Regierungsparteien kurzer Hand den Kompromiß vom 14. Mai 1925, in welchem sie sich im Wege des gegenseitigen Nachgebens über einzelne Streitpunkte, so über den Aufwertungshöchstsatz und die zeitliche Grenze für eine rückwirkende Aufwertung, einigten und sich verpflichteten, die Regierungsvorlage im Sinne des Kompromisses umzugestalten sowie keinerlei vereinbarungswidrigen Aenderungsanträge zu stellen [1]). Daraufhin wurde das Aufwertungsgesetz, im Wesentlichen übereinstimmend mit der umgestalteten Regierungsvorlage, vom Reichstage angenommen und am 16. Juli 1925 vollzogen. Auf Grund der in diesem Gesetz gegebenen Ermächtigungen erließ die Reichsregierung am 29. November des gleichen Jahres die Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze. Nunmehr waren alle Rechtsquellen geschaffen, die der vorliegenden Untersuchung zu Grunde gelegt sind: Das allgemeine, von der Rechtsprechung entwickelte Aufwertungsrecht, das Aufwertungsgesetz und die Durchführungsverordnung.

ff) Folgerungen aus der geschichtlichen Uebersicht (für das Wesen des Aufwertungsrechtes).

§ 8.

I. Das Aufwertungsrecht ist als **Gewohnheitsrecht entstanden**.

Im Allgemeinen gelten für das Gewohnheitsrecht folgende Regeln: Gewohnheitsrecht ist das ungesetzte, im Rechtsleben unmittelbar hervortretende Recht, das durch eine auf allgemeinem Willen beruhende Uebung ins Leben gerufen wird und mit dieser Uebung besteht [2]). Da nicht unmittelbar zu ergründen ist, ob eine Uebung auf allgemeinem Willen beruht oder nicht, muß diese Voraussetzung des Gewohnheitsrechtes mittelbar festgestellt, und zwar aus den Eigenschaften der Uebung gefolgert werden. In der Regel nimmt man das Vorhandensein des allgemeinen Willens zur Uebung an, wenn die Uebung dauernd, gleichförmig, allgemein ist, auf dem Rechtswillen beruht und nicht lediglich Ausdruck eines Irrtums ist [3]).

1) Vgl. den Abdruck bei Michaelis S. 384.
2) Enneccerus Bd. I, 1, 1921 § 35.
3) Enneccerus Bd. I, 1, 1921 § 36; Crome S. 84 ff.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß diese Eigenschaften der Uebung bloß Erkennungsmerkmale für den der Uebung zugrundeliegenden Willen, also für eine Voraussetzung des Gewohnheitsrechtes sind, nicht aber selbst eine solche Voraussetzung darstellen. Ausnahmslos notwendig ist ihr Vorhandensein daher nicht. Sie können vielmehr u. U. durch andere Merkmale ersetzt werden, wenn diese die gleichen Schlüsse auf das Vorliegen des allgemeinen Willens zur Rechtsübung zulassen. So gibt z. B. die Tatsache, daß eine Regel eine gewisse Zeitdauer geübt worden ist, den Uebungswillen nicht deutlicher zu erkennen, als die Tatsache, daß man die Uebung mit spontaner Gewalt durchgesetzt hat. Eine revolutionäre Durchsetzung wird somit im Privatrecht ebenso als Merkmal für eine neue Rechtsbildung anzuerkennen sein [1]), wie dies im Staatsrecht bei Staatsumwälzungen geschieht. Hier wie dort wird man von einer Vollendung des neuen Rechts sprechen können, sobald die Gemeinschaft sich auf die neue Uebung allgemein eingestellt hat und sie als Recht anerkennt.

Wendet man diese Sätze auf die Aufwertung an, so ergibt sich, daß auch hier

1. ein ungesetzter Rechtsgedanke geübt wird, und
2. diese Uebung nach ihrer Eigenschaft vom Willen der Gemeinschaft getragen wird.

Die Rechtslage vor dem Entstehen des Aufwertungsrechtes ist kurz zusammengefaßt folgende gewesen: Seit Jahrzehnten war in Deutschland der Nennwertzwangskurs währungsrechtlicher Grundsatz: privatrechtliche Bestimmungen fehlten, die eine Durchbrechung des allgemein anerkannten Satzes „Mark gleich Mark" gestattet hätten, wie von der Rechtswissenschaft ausreichend nachgewiesen wurde [2]), sodaß es sich erübrigt von neuem auf die einzelnen Einwendungen einzugehen. Die Gesetzgebung hätte also eingreifen müssen, wenn sie den Gläubigern von Papiermark-Forderungen, die infolge der Inflation ihren inneren Wert eingebüßt hatten, hätte helfen wollen. Eine Notwendigkeit zum Eingreifen überhaupt oder zu der nachträglich geschaffenen Regelung bestand nicht. Daß nämlich die verschiedensten Möglichkeiten einer Einstellung zur Geldentwertungsfrage offen gestanden haben, ergibt sich aus der Rechtsgeschichte früherer Jahrhunderte mit dem Beispiel der vollen Anerkennung des inneren Wertes der Schulden etwa in dem Zirkular Friedrichs des Großen oder mit dem Beispiel des Aufwertungsverbotes des code civil oder auch der im jüngsten Reichstagsabschied angedeuteten Mittellösung. Trotz dieser Rechtslage und trotzdem sich die Gesetzgebung gegenüber allen Anträgen auf Anordnung von Maßnahmen ausdrücklich ablehnend verhielt, hat die Rechtsprechung unter dem Zwange der Verhältnisse aus dem § 242 BGB. den Gedanken entwickelt, daß

---

1) Leonhard, Lehrb. S. 5 f.; Abraham Jur. R. 25 Sp. 233.
2) Vgl. S. 16 f. dieser Arbeit.

die vom Währungsverfall betroffenen Geldschulden nicht mit dem währungsrechtlich ausreichenden Nennbetrage, sondern mit einem höheren Geldbetrage, aber auch nicht unbedingt zu dem vollen inneren Werte, sondern sogar grundsätzlich aus Billigkeitsgründen zu einem niedrigeren zu tilgen seien. Damit hat sie einen neuen sozialen Rechtsgedanken geschaffen, der dem Währungsrechte überhaupt nicht angehört (weder Kurs-, noch Nennwertanerkennung!) und dem — gerade hinsichtlich der Geldverpflichtungen individualistisch den Gläubigerstandpunkt vertretenden [1]) — Privatrechte bisher unbekannt gewesen ist.

Dieser Gedanke ist Gewohnheitsrecht geworden mit allen Merkmalen eines solchen. Bereits seit 1922 hatte sich in allmählicher Entwicklung die Auffassung gebildet, daß eine dem Gläubiger entgegenkommende Lösung allein billig und gerecht sei. Man hatte seitdem unablässig nach der Lösung gestrebt, ohne sie zu finden. Das Reichsgericht hat alsdann dadurch, daß es bei seiner überragenden Autorität als höchster Gerichtshof des Reiches im November 1923 den Weg über § 242 BGB. für gangbar erklärte, die Bewegung in Fluß gebracht, die bis dahin insbesondere durch die Haltung der Reichsregierung zurückgedämmt war. Der in der Entscheidung des Reichsgerichts ausgesprochene Gedanke hat sich in kurzer Frist bei den Gerichten, aber nicht dort allein, sondern nach deren Beispiel im Verkehr allgemeine Anerkennung verschafft; er hat sich also in Anpassung an den revolutionären Umsturz der Wirtschaftsverhältnisse in revolutionärer Weise gegen das bestehende Recht — den währungsrechtlichen Satz — durchgesetzt. Die Aufwertung ist auch, gestützt auf die Richtlinien des Reichsgerichts, gleichförmig geübt worden, und zwar mit dem Willen, daß die Uebung, welche die lang erstrebte Lösung verwirklichte, Recht sein solle. Wenn sie sich *irrigerweise* auf § 242 BGB. beruft, so ist dieser Irrtum belanglos, da der neue Rechtssatz unabhängig von dem Irrtum um seiner Regelung willen gewollt und geübt wird [2]). Auch spricht nicht gegen den gewohnheitsrechtlichen Charakter, daß die Aufwertung aus § 242 BGB. *entwickelt* worden ist. Es handelt sich vielmehr um eine zum Gewohnheitsrecht gewordene Usualinterpretation, da in Wahrheit nicht die Auslegung eines vorhandenen Gesetzessinnes vorliegt, sondern eine Fortbildung des Gesetzes und damit eine Rechtsschöpfung [3]).

Diese Auffassung von der ursprünglichen Rechtsnatur der Aufwertung wird jedoch bestritten mit der Behauptung:

1. die sogen. „Aufwertung" sei nichts anderes als die Anwendung der Kurswerttheorie, welche dem geltenden Währungsrechte angehört

1) Vgl. § 279 BGB.
2) Enneccerus Bd. I, 1, 1921, § 36.
3) Enneccerus ebenda, § 48; Crome S. 104.

habe (Stampe[1])) oder doch infolge der Währungsverhältnisse der Inflationszeit gewohnheitsrechtlich zur Währungsvorschrift geworden sei (Conradi[2])) oder endlich nach geltendem Rechte, nach der Vorschrift des § 242 BGB., infolge der außerordentlichen Verhältnisse der Inflationszeit das Uebergewicht über die Kurswerttheorie gewonnen habe (Zeiler[3]));

2. die Aufwertung sei dem geltenden bürgerlichen Rechte — § 242 — unmittelbar entnommen (Mügel und Reichsgericht[4])).

Die Ansichten Stampes, Conradis und Zeilers sind insbesondere deshalb nicht haltbar, weil das neue Recht, worauf oben schon hingewiesen ist, nach Billigkeitsgrundsätzen verfährt und nicht einfach eine Umrechnung der Schuld nach dem Kurse eintreten läßt, wie es die Kurswerttheorie verlangt. Nach der Ansicht Zeilers soll § 242 BGB. zwar nicht im allgemeinen, aber doch unter außergewöhnlichen Verhältnissen, wie z. B. „beim Versagen der Gesetzgebung zur Aufrechterhaltung der Ordnung" dem Richter die Befugnis geben, nach seinem Ermessen das, was recht und billig ist, an die Stelle der Parteivereinbarungen zu setzen. Auch diese Meinung vermag nicht zu überzeugen; sie weist selbst schon auf das Außergewöhnliche dieser Auslegung hin, die dem Richter gesetzgeberische Befugnisse zuerkennt, und stützt sich im Wesentlichen auf das Bedürfnis nach dem praktischen Ergebnis, während der Wortlaut der Vorschrift, die bisherige Rechtspraxis und die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch einer solchen Auslegung entgegenstehen, wie bereits früher dargelegt ist[5]). Selbst wenn § 242 im allgemeinen die von Mügel behauptete Tragweite hätte, so hätte der Nennwertzwangskurs doch der Anwendung des § 242 im vorliegenden Falle widersprochen. Denn entgegen der namentlich von der Rechtsprechung vertretenen Ansicht[6]) hat der währungsrechtliche Grundsatz, der eine bestimmte Einzelvorschrift enthält, als **besondere** (spezielle) Norm den Vorrang vor dem **allgemein** gehaltenen privatrechtlichen Satze[7]). Zudem dient der währungsrechtliche Grundsatz einem staatsnotwendigen Zwecke, der Aufrechterhaltung der Währung, also einem Zwecke, der auch einem Verkehrsbedürfnis gegenüber nicht einfach außer Acht gelassen werden kann.

---

1) JW. 1925 S. 933; DRZ. 1925 S. 209; ebenso Kleineberg, DJZ. 1925 Sp. 228.
2) Hess. Rspr. 25 S. 1; Zacharias JW. 1924 S. 85; Reichel, Recht 1924 S. 716 und andere.
3) JW. 1925 S. 449.
4) Mügel, Aufw. Komm. S. 96; RGZ. Bd. 107 S. 78 ff. u. a.
5) Vgl. S. 18 f. dieser Arbeit.
6) Vgl. S. 22 f. dieser Arbeit.
7) Henle, Mark gleich Mark; vgl. auch Oertmann S. 41 sowie Schneider und Hellwig ebenda.

II. Das Gewohnheitsrecht ist für einen bestimmten Teil seines sachlichen Geltungsbereiches Gesetzesrecht geworden[1], soweit nämlich als das Aufwertungsgesetz mit der Durchführungsverordnung eine Abänderung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze geschaffen hat.

2. System des Aufwertungsrechtes.

aa) Uebersicht.

§ 9.

Um einen systematischen Ueberblick über die drei Rechtsquellen zu gewinnen, bedarf es zunächst deren Stellung zueinander abzugrenzen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Aufwertungsgesetz: Dieses ersetzt die Aufwertungsbestimmungen der Dritten Steuernotverordnung für deren gesamten Geltungsbereich, ohne die dort gezogenen Schranken nennenswert zu überschreiten; für das ganze übrige Recht verweist es auf die allgemeinen Vorschriften (§ 62); in einer Reihe von Einzelbestimmungen überläßt es die Ausfüllung bestimmter Lücken ausdrücklich der Reichsregierung, die in der Durchführungsverordnung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat. Daraus folgt, daß die allgemeinen Vorschriften grundsätzlich das gesamte Privatrecht umfassen und daher die generelle Aufwertungsnorm darstellen, daß das Aufwertungsgesetz für ein bestimmtes Teilgebiet eine besondere Regelung trifft und daher als spezielle Norm zu verwerten ist, und daß die Durchführungsverordnung lediglich eine Ergänzung des Aufwertungsgesetzes ohne charakteristische eigene Gestaltung bildet. Bei der systematischen Behandlung sind deshalb auch zunächst die allgemeinen Vorschriften und dann das Aufwertungsgesetz zugleich — soweit es sich als nötig erweist — mit den Ergänzungen der Durchführungsverordnung vorzunehmen.

Unter den „allgemeinen Vorschriften" des § 62 Aufw.Ges. sind die von der Rechtsprechung im wesentlichen aus dem § 242 BGB. entwickelten Aufwertungsgrundsätze des bürgerlichen Rechtes zu verstehen[2]. Nach diesen wird eine vom Währungsverfall betroffene Geldschuld über ihren Nennwert hinaus erhöht und zwar zu einem nach Treu und Glauben angemessenen Betrage, der sich nach den Umständen des Falles bemißt, in erster Linie allerdings nach dem ursprünglich ausbedungenen inneren Werte der Schuld, im übrigen nach dem ursprünglichen Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung, nach einem dem Schuldner etwa verbliebenen Werte der Sachleistung, nach der jetzigen wirtschaft-

---

1) Die Auffassung, daß das Gewohnheitsrecht auch bezüglich der nicht kodifizierten Teile durch § 62 Aufw.Ges. Gesetzesrecht geworden sei, [illegible] ist unbegründet. § 62 enthält nur eine Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften. (So auch RG. in JW. 1926 S. 975).

2) Vgl. Mügel, Aufw. Komm. S. 394 f.; Michaelis S. 193.

lichen Lage des Schuldners und nach der allgemeinen Volksverarmung[1]. Nicht gehören zu diesen allgemeinen Vorschriften die §§ 63—66 Aufw.Ges.; die mißverständliche Bestimmung des § 10 Abs. 2, welche die angezogenen Paragraphen als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 10 bezeichnet, will nur besagen, daß die dingliche Sicherung eines Anspruches keineswegs der Geltung der in den §§ 63—66 für die allgemeine Aufwertung geschaffenen Einschränkungen entgegensteht[2]. Die Anwendung der allgemeinen Aufwertungsvorschriften geschieht in der Weise, daß sie in jede privatrechtliche Leistungsvorschrift einzuschalten sind, auf Grund deren eine von der Geldentwertung betroffene Geldleistung zu entrichten ist.

Gegenüber dieser einfachen und klaren allgemeinen Aufwertungsregelung bringt das Aufwertungsgesetz für das ihm vorbehaltene Gebiet eine Fülle der einschneidendsten und schwierigsten Sonderbestimmungen.

A. Von grundlegender Bedeutung sind folgende allgemeinen Regelungen:

I. Das Aufwertungsgesetz gibt sich, wie bereits gesagt, fast den gleichen Geltungsbereich, wie ihn die Dritte Steuernotverordnung hatte. Es regelt ausschließlich Ansprüche aus Vermögensanlagen, nämlich aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten (§§ 4—61) sowie aus Vermögensanlagen anderer Art (§ 63).

II. Für die Berechnung des Goldmarkbetrages wird ein Umrechnungsverhältnis eingeführt, das nicht nur aus dem Dollarkurs, sondern unter Mitberücksichtigung des Großhandelsindexes ermittelt ist (§ 2) und daher dem höheren Inlandswerte der Mark zugunsten des Gläubigers Rechnung trägt. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertfeststellung gilt grundsätzlich der Erwerb des Rechtes durch den nunmehrigen Gläubiger, ausnahmsweise — aus Billigkeitsgründen — der Erwerb durch den Rechtsvorgänger, jedoch nur in bestimmten, einzeln aufgezählten Fällen der Gesamtnachfolge oder des unentgeltlichen Erwerbes (§ 3).

III. Die von der Dritten Steuernotverordnung bereits eingeführte generelle Aufwertung (oder Normalaufwertung) ist beibehalten, allerdings mit einzelnen Ausnahmen zugunsten der Individualmethode. Grund- und Schiffspfandrechte sowie die durch sie gesicherten persönlichen Forderungen (§ 9) werden nach einem festen Einheitssatze von 25 v. H. (§§ 4, 31, 32), Schuldverschreibungen von natürlichen und juristischen Personen oder Vereinen des Privatrechts oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach einem Einheitssatze von 15 v. H. ihres ursprünglichen Goldmarkwertes (§§ 33, 51) aufgewertet; bei einem Teil der

1) Vgl. RG. Z. Bd. 107 S. 87; Bd. 108 S. 85; und S. 176.
2) So z. B. Michaelis S. 76.

Schuldverschreibungen wird zudem gewissen bevorrechtigten Schuldnern — den Altbesitzern — ein Genußrecht mit Anteil am Reingewinn des Schuldners und am Liquidationserlöse in Höhe von 10 v. H. des Forderungswertes zugewandt (§§ 37 ff.). Ausnahmen von den starren Durchschnittssätzen finden sich sowohl zugunsten des Gläubigers, als auch zugunsten des Schuldners. So kann der Eigentümer eines dinglich belasteten Grundstückes oder Schiffes eine Herabsetzung der Aufwertung bis um 10 v. H. des Goldmarkbetrages, der Schuldner der obengenannten Schuldverschreibungen sogar eine unbegrenzte Herabminderung verlangen, wenn nach der wirtschaftlichen Lage des Eigentümers oder persönlichen Schuldners die volle 25- oder 15prozentige Aufwertung eine grobe Unbilligkeit herbeiführen würde (§§ 8, 34, 52). Andererseits können auch bestimmte, im Gesetz besonders aufgezählte hypothekarisch gesicherte Forderungen (§ 10) sowie auch ungesicherte Ansprüche aus gewissen Vermögensanlagen und aus gegenseitigen Verträgen (§ 63 Abs. 2 und 3) über den Normalsatz nach allgemeinen Vorschriften aufgewertet werden, die hypothekarisch gesicherten jedoch nur dann, wenn der Antrag auf Höheraufwertung innerhalb einer bestimmten Frist gestellt wird (§ 12). Für die Vermögensanlagen anderer Art ist überhaupt nur eine Aufwertungs**höchstgrenze** von 25 v. H. des ursprünglichen Wertes festgesetzt (§ 63 Abs. 1), sodaß diese im übrigen der freien Aufwertung nach Billigkeitsgrundsätzen unterliegen.

IV. Weiterhin kennt das Aufwertungsgesetz eine **unmittelbare** und eine **mittelbare** Aufwertung: Während die Aufwertung von Hypotheken und ähnlichen Rechten, grundsätzlich auch von Schuldverschreibungen, unmittelbar zu einem festen Aufwertungsbetrage erfolgt, der in ein unmittelbares Verhältnis zur ursprünglichen Schuld gesetzt ist, findet die Aufwertung für eine Reihe anderer Ansprüche nach Art eines Konkurses statt, d. h. durch Verteilung einer Masse, welche sich aus den aufgewerteten Vermögensteilen des Schuldners zusammensetzt. Da der Aufwertungsbetrag der einzelnen somit ganz von der eingehenden Aufwertungsmasse abhängt, läßt er sich zunächst nur ungenau schätzen, nicht aber mit Sicherheit feststellen. Die mittelbare Aufwertung ist in der Hauptsache nur für Pfandbriefe, Kommunalobligationen sowie für Sparkassenguthaben und Versicherungsansprüche eingeführt (§§ 47 ff., 55 ff., 59 ff.).

V. Eine besonders bemerkenswerte Neuerung bildet die Aufwertung **auf Grund Vorbehalts** und **kraft Rückwirkung**: Selbst getilgte Ansprüche werden noch aufgewertet, sofern nur der Gläubiger den Tilgungsbetrag unter Vorbehalt der Rechte oder erst nach dem 15. Juni 1922 angenommen hat (§§ 14, 15). Eine Härteklausel schließt aber die Aufwertung kraft Rückwirkung aus, wenn der dingliche oder persönliche Schuldner durch die Aufwertung unbillig beschwert würde (§ 15). Für eine beschleunigte Herbeiführung klarer Rechtsverhältnisse sorgt die Vorschrift, daß der Vorbehalt oder die

Rückwirkung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Gläubiger die Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist angemeldet hat (§ 16). Die Aufwertung auf Grund Vorbehalts gilt für das ganze Gebiet des Aufwertungsgesetzes (§§ 14, 31, 32, 35, 49, 53, 57, 60, 63). Die Aufwertung kraft Rückwirkung ist nur für einzelne Ansprüche angeordnet oder zugelassen (§§ 15, 31, 32, 60, 63, 58 Ziffer 3).

VI. Hinsichtlich der *Zahlung* und der *Verzinsung* des Aufwertungsbetrages zeigt das Gesetz weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Schuldnern. Es ordnet eine allgemeine Stundung des aufgewerteten Kapitals bis 1932 (§§ 25, 31, 32, 36, 54) und eine in Anbetracht der jetzigen Wirtschaftsverhältnisse außerordentlich niedrige Verzinsung an (§§ 28, 31, 32, 36, 54). Es gestattet aber, daß ausnahmsweise — soweit die Wirtschaftslage des Gläubigers es erfordert und diejenige des Gläubigers es zuläßt — auf Antrag die Stundungsfrist für die Kapitalzahlung in beschränktem Umfange verkürzt oder aber bei umgekehrter Bedürfnislage bis 1938 verlängert wird (§§ 27, 26, 31, 32, 36, 54).

VII. Zahlreiche (fast 50) *Stichtage* sind eingeführt, nach welchen es sich richtet, ob einzelne Ansprüche nur beschränkt oder unbeschränkt oder gar nicht aufgewertet werden, wie die Verzinsung und die Kapitalrückzahlung zu erfolgen hat u. a. m. (§§ 1, 2, 6, 10, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 27, 28 usw.).

B. Im *Einzelnen* behandelt das Aufwertungsgesetz die verschiedenen Arten von Vermögensanlagen, das Aufwertungsverfahren und in den Schlußvorschriften eine Reihe nicht zusammenhängender Einzelheiten.

I. Zunächst regelt es die Aufwertung von *Hypotheken und verwandten Rechten*. Es unterscheidet hier streng zwischen dem dinglichen und dem persönlichen Recht. Einerseits schafft es eine Abhängigkeit zwischen beiden, indem es das dingliche Recht nicht höher als das zugrundeliegende persönliche und umgekehrt grundsätzlich das persönliche Recht nicht höher als das dingliche aufwertet (§§ 4 und 9), ferner die Aufwertung einer Hypothek ausdrücklich ausschließt, wenn die persönliche Forderung mangels eines Vorbehaltes erloschen ist (§ 14). Andererseits läßt es auch eine geringere, also abweichende, Aufwertung des dinglichen Rechtes zu, sodaß die persönliche Forderung unter Umständen in Höhe des Ueberschusses keine Deckung erhält.

Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung, welche der Rang des Grundpfandrechtes für die Befriedigung aus dem Grundstücke hat, wird im Interesse des Gläubigers das aufgewertete Grundpfand regelmäßig mit seinem alten Rang eingetragen (§ 6, Abs. 1).

Um dem Kreditbedürfnis des Verkehrs abzuhelfen, gewährt das Gesetz dem Schuldner einen Rangvorbehalt mit der Befugnis, nach jedem aufgewerteten Grundpfand, dessen ursprünglicher Goldmarkbetrag nach

vollständig innerhalb der mündelsicheren Grenze liegt, sich eine Hypothek oder Grundschuld von 25 v. H. des Goldmarkbetrages eintragen zu lassen (§ 7).

II. Das Gesetz geht dann zur Aufwertung der Schuldverschreibungen über und teilt diese ein in:

1. solche von natürlichen und juristischen Personen oder Vereinen des Privatrechts, wozu in erster Linie die Industrieobligationen gehören (§§ 33 ff.),
2. solche von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§§ 51 ff.),
3. Pfandbriefe, Kommunalobligationen und ähnliche Schuldverschreibungen (§§ 47 ff.).

Für alle Schuldverschreibungen gilt zugunsten des Gläubigers einheitlich, daß ausgeloste und gekündigte Papiere selbst nach Zahlung und Hinterlegung des Schuldbetrages noch aufgewertet werden, wenn sie sich nur noch im Besitz des Gläubigers oder der mit der Einlösung beauftragten Bank befinden (§§ 35 Abs. 2, 3; 49 Abs. 2, 3; 53 Abs. 2, 3).

Nur die beiden erstgenannten Gruppen sind, wie schon oben gesagt, der unmittelbaren Aufwertung unterworfen.

Bei der ersten Gruppe erhalten gewisse Gläubiger, die Altbesitzer, d. h. diejenigen Personen, welche die Schuldverschreibungen vor dem 1. Juli 1920 erworben haben und bis zu der vom Gesetz vorgeschriebenen Anmeldung Gläubiger geblieben sind, bei rechtzeitiger Anmeldung ihrer Ansprüche außer der regelmäßigen 15 prozentigen Aufwertung ihrer Schuldverschreibung eine Beteiligung am Reingewinn oder Liquidationserlöse in Höhe von 10 % ihrer Forderung, sodaß damit ihre Aufwertungsquote 25 v. H. erreicht. Eine Reihe von Schutzbestimmungen wirkt dahin, daß die Gläubiger bei der Anerkennung des Altbesitzes und bei der Gewinnverteilung nicht benachteiligt werden (§§ 39, 40, 43 Ziffer 2), während dem Schuldner andererseits die Möglichkeit gelassen ist, sich von den ihm lästigen Genußrechten durch Einlösung der über die Rechte ausgestellten Genußscheine zu befreien (§ 43).

III. Für die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen sowie ebenso für die Sparkassenguthaben (§§ 55 ff.) und Versicherungsansprüche (§§ 59 ff.) ist eine mittelbare Aufwertung angeordnet. Das Gesetz enthält u. a. eingehende Bestimmungen darüber, aus welchen Werten die Teilungsmassen sich zusammensetzen (§§ 48, 56, 60 Abs. 1).

Die Regelung des Verteilungsverfahrens ist für Pfandbriefe und Versicherungsansprüche der Reichsregierung (§§ 50, 61), für Sparkassenguthaben den Ländern (§ 58) überlassen, die ermächtigt sind, die umfassendsten und eingreifendsten formellen und materiellen Bestimmungen zu treffen. Der Zweck dieser Ermächtigung ist, die Möglichkeit zu

schaffen, daß den Sonderbedürfnissen der Pfandkreditanstalten, Sparkassen und Versicherungsunternehmen in weiterem Umfange Rechnung getragen wird, als dies im Rahmen des Aufwertungsgesetzes möglich gewesen wäre. Reichsregierung und Länder haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

IV. In zwei weiteren Abschnitten widmet sich das Gesetz der Aufwertung der übrigen Vermögensanlagen, von Nichtvermögensanlagen sowie von Ansprüchen, die aus Bankgeschäften entstanden oder durch Vergleich oder Urteil erledigt sind (§§ 62—68).

Die hier behandelten Vermögensanlagen sind, wie schon angegeben, nur bis zu einer Höchstgrenze von 25 v. H. aufwertbar; für sie gelten nicht die Anmeldepflichten, auch nicht die erleichterten Bedingungen der Kapitalrückzahlung und Verzinsung (vgl. § 63 Abs. 1, in welchem die Verweisung auf die §§ 16 und 25—28 fehlt). Jedoch kann das Gericht über Fälligkeit und Verzinsung im Einzelfalle „nach billigem Ermessen" Anordnungen treffen (§ 63 Abs. 4).

Mehrere einzeln aufgezählte Ansprüche, die auf engen persönlichen Beziehungen beruhen und einen sozialen Charakter haben, werden, obwohl Vermögensanlagen in wirtschaftlichem Sinne, zu Nichtvermögensanlagen gestempelt und zugunsten der Gläubiger mit geringen Abweichungen der freien unbeschränkten Aufwertung unterstellt (§ 63 Abs. 2).

Bei Kontokorrentforderungen und Bankguthaben findet regelmäßig eine Aufwertung nicht statt.

Desgleichen gelten Ansprüche, über welche Vergleiche abgeschlossen oder Urteile ergangen sind, grundsätzlich als erledigt.

V. Im übrigen enthält das Gesetz verfahrensrechtliche Bestimmungen und — im Schlußabschnitt — zusammenhanglose Vorschriften für die Uebergangszeit, über Fremdenrecht, über die Behandlung der Aufwertungsansprüche Hilfsbedürftiger, über Bilanzen usw., ganz am Ende wieder eine Generalermächtigung für die Reichsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes (§ 88).

bb) Folgerungen aus der systematischen Uebersicht (für das Wesen des Aufwertungsrechtes).

§ 10.

I. Der G r u n d g e h a l t des Aufwertungsrechtes ist beim Gewohnheits- und beim Gesetzesrecht der g l e i c h e:

Nach beiden Rechtsquellen wird der vom Währungsverfall betroffene, auf eine gewisse Geldsumme lautender Anspruch über seinen Nennwert hinaus erhöht.

Da die Aufwertung somit die Ansprüche ohne Rücksicht auf deren Nennwert, der nach dem bisher geltenden Rechte allein den Ausschlag gegeben hat, ihrem inneren Werte nach heraufsetzt, trägt sie den Namen einer Aufwertung zu Recht und ist keine Umwertung, wie Stammler annimmt, der die Nennwertzahlung im Währungsrechte verneint und daher lediglich eine Umbenennung des Schuldbetrages für richtig hält, auch keine Abwertung, wie Zeiler behauptet, der die Aufwertung für geltendes Reichsrecht hält und folgerichtig nicht zu ersehen vermag, daß gegenüber dem § 779 BGB eine Berücksichtigung der Wirtschaftslage des Schuldners in Frage kommen und sogar zur Herabsetzung des Schuldbetrages führen könne.

II. Beide Rechtsquellen haben verschiedene besondere Leitgedanken:

Die allgemeinen Vorschriften enthalten ausschließlich Billigkeitsgrundsätze und erstreben infolgedessen einen individuellen Ausgleich der Gläubiger- und Schuldnerinteressen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles.

Das Aufwertungsgesetz weist eine ganze Reihe von Richtlinien auf, die mit den verschiedenen, bei der Gesetzgebung schon hervorgetretenen Bestrebungen der interessierten Kreise übereinstimmen, nämlich:

a) das Streben nach Versöhnung der widerstreitenden Interessen von Gläubigern und Schuldnern, wenn sich ein Rest des der Aufwertung eigenen Billigkeitsgedankens erhalten hat.

Dieses Streben hat u. a. Ausdruck gefunden in den verschiedenen Härteklauseln zum Schutze beider Parteien, in der Regelung der Genußrechte der Altbesitzer, die den Gläubigern eine Zusatzaufwertung gewährt und den Schuldnern eine möglichst wenig drückende Belastung auferlegt, in der Aufwertung einzelner persönlicher Forderungen trotz vorbehaltloser Tilgung nach allgemeinen Vorschriften, ferner in den niedrigen Aufwertungssätzen, sodann einerseits in den Rückzahlungs- und Verzinsungsbedingungen für den Schuldner und andererseits in der dem Gläubiger zugestandenen Vorrecht für die Wertberechnung seiner Ansprüche und in der rückwirkenden Aufwertung bereits erloschener Forderungen.

b) die Berücksichtigung verschiedenartiger Staatsinteressen:

Der Sozialpolitik dient u. a. die bevorzugte Aufwertung der Guthaben bei Bank- und Sparkassen, sowie von Ansprüchen an Versicherungsanstalten und die besondere Berücksichtigung Hilfsbedürftiger. Den Interessen wirtschafts- und finanzpolitischer Art, welche auf eine Schonung der Wirtschaft und Stärkung der Steuerquellen gerichtet sind, dienen gleichfalls die bereits genannten Schuldnervergünstigungen,

ferner der dem Schuldner und Grundstückserwerber gegebene Rangvorbehalt, der Ausschluß gewisser Rechtsgeschäfte von der Aufwertung usw. Die Bestimmungen rechtspolitischer Art mit ihrem Streben nach Vereinfachung der Begriffe und Entlastung der Gerichte sind berücksichtigt in der [illegible], der mittelbaren Aufwertung, den Ausschlußfristen, den Verfahrensvorschriften und in der grundsätzlichen Aufrechterhaltung bereits früher in Aufwertungssachen erlassener Urteile und geschlossener Vergleiche.

Das Aufwertungsrecht weist also einen einheitlichen Zug auf. Der [illegible] Charakter des Gesetzes wird jedoch stark vermischt, und zwar dadurch, daß die einzelnen Leitgedanken, welche durch die besondere Stärke des Einflusses der einzelnen Parteien im Reichstage in das Gesetz hineingetragen worden sind, eine außerordentliche Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit aufweisen und sich in ihren Geltungskreisen häufig überschneiden. Das Gesetz ist eben ein Kompromißgesetz, wie schon der Kompromiß vom 14. Mai 1925 deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

III. Das Aufwertungsrecht ist in seiner Gesamtheit Sonder- und Ausnahmerecht. Es behandelt ausschließlich Geldansprüche, die dem Bereich des übrigen Rechtes entnommen und unter- [illegible], und greift grundsätzlich in die dort geschaffenen Vorschriften über die Leistungspflicht nur dann ein, wenn und soweit diese sich unter den Folgen des Geldverfalls nach Maßgabe der Währungsvorschriften geändert hat. Es steht also zum übrigen bürgerlichen Recht im Verhältnis der besonderen [illegible] zur allgemeinen (weiteren) Norm. Es dient ferner nur den durch die Inflation im Wirtschafts- und Rechtsleben [illegible] Ausnahmeverhältnissen, welche in der Hauptsache nur noch der Abwicklung bedürfen.

IV. Das Aufwertungsgesetz ist weiterhin Sonderrecht im Verhältnis zu der Regel der freien Aufwertung, indem es für ein bestimmtes Gebiet Beschränkungen oder sonstige Abänderungen der Aufwertung schafft[1].

2. Zweckmäßigkeit der Aufwertungsregelung.

§ 11.

Die nächste Aufgabe ist diejenige, den Inhalt der Rechtsquellen unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zu betrachten. Sie bedeutet nicht eine Untersuchung darüber, ob die getroffene Regelung so,

1) [illegible] 132, 247, 254; [illegible] vom 17. 12. 1925 in [illegible] 1926 S. 173; Jur. Wschr. 1926 Nr. 86; ebenso [illegible] III. 1926 in Jur. Wschr. 1926 Sp. 21[illegible]; [illegible] S. 150; a. A.: Koch, Jur. Wschr. 1925 Sp. 767 ff.

wie sie vorstehend erfaßt ist, von rechtspolitischem Standpunkte aus unbedingt zu vertreten ist, sondern nur, ob der Grundgedanke des Aufwertungsrechtes und die besonderen Leitgedanken der einzelnen Rechtsquellen als solche vernünftig sind und ob der ihnen verliehene Ausdruck auch zu einer wirtschaftlich und rechtlich brauchbaren Lösung führt, ob also die praktischen Ergebnisse für die Richtigkeit der hier gemachten Feststellung zeugen.

Für die allgemeinen Aufwertungsvorschriften, die lediglich einen billigen Interessenausgleich bezwecken und deshalb die Aenderung des Inhalts der entwerteten Geldforderungen von den gesamten Umständen des Falles abhängig machen, ist diese Frage leicht zu bejahen. Denn der hier verkörperte Gedanke ist der der sozialen Gerechtigkeit; die Einfachheit und Weite seiner Form ist geeignet, in allen Fällen den Interessen sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner in angemessenem Verhältnis zu dienen.

Bei dem Aufwertungsgesetz verfolgen und erreichen die Härtevorschriften und andere Einzelbestimmungen, wie sie oben aufgezählt sind, ihren in der gleichen Richtung liegenden Zweck. Auch die Berücksichtigung der staatlichen Interessen sozial-, wirtschafts-, finanz- und rechtspolitischer Art ist wohlbegründet und wird durch die verschiedenen ebenfalls schon genannten Einrichtungen des Gesetzes in zweckmäßiger Weise gewährleistet. Allerdings treten Unebenheiten in dem Gesetz hervor, so z. B. in der wenig einheitlichen Zusammenstellung der einzeln aufgezählten Vermögensanlagen (§ 63 Abs. 2) oder hypothekarisch gesicherten persönlichen Forderungen, welche durch die Unterstellung unter die freie Aufwertung bevorzugt werden (§ 10) und in der Festsetzung der zahlreichen Stichtage und Fristen sowie der einzelnen Aufwertungshöchstsätze, die in starrer und — wie sich aus dem kompromißmäßigen Zusammenkommen des Gesetzes ergibt — oft willkürlicher Weise die Aufwertung rundweg ausschließen oder beschränken. Diese Unebenheiten sind jedoch, wie gesagt, auf den Kompromißcharakter des Gesetzes zurückzuführen. Zeitigen sie Härten für Gläubiger oder Schuldner und leidet darunter das praktische Ergebnis im einzelnen Falle, so ist deshalb noch nicht rückschließend zu folgern, daß sich ein Fehler in der Erfassung des Gedankeninhaltes der Vorschriften eingeschlichen habe.

Folgerungen
(für das Wesen des Aufwertungsrechtes).

I. Die Zweckmäßigkeitsprüfung bestätigt, daß die früher gewonnenen Ergebnisse über den Grundgehalt des Aufwertungsrechtes und die besonderen Leitgedanken der einzelnen Rechtsquellen richtig sind.

II. Das Wesen des Aufwertungsrechtes ist demnach zusammenzufassen in dem Satze:

Das Aufwertungsrecht ist gewohnheitsrechtlich entstandenes reichsrechtliches Sonder- und Ausnahmerecht, das für einen bestimmten sachlichen Geltungsbereich Gesetz geworden ist, seinem Grundgehalt nach die infolge des Währungsverfalls entwerteten Ansprüche auf Zahlung einer Geldsumme über deren Nennwert hinaus erhöht und den neuen Inhalt der Ansprüche nach seinen gewohnheitsrechtlichen Vorschriften lediglich unter Berücksichtigung von Billigkeitsgrundsätzen, nach seinen gesetzlichen Vorschriften auch unter weitgehender Berücksichtigung der verschiedenartigsten Staatsinteressen bestimmt.

c) **Folgerungen aus der Wesenserkenntnis**
(für die Bestimmung der Aufwertungsschranken).

§ 12.

Aus dem Wesen des Aufwertungsrechtes sind folgende allgemeine Richtlinien für die Bestimmung der Schranken der Aufwertung zu gewinnen: Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch nicht aufzuwerten ist, ergibt sich:

I. aus den gewöhnlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Das Aufwertungsrecht greift, wie der Grundgedanke des Rechtes zeigt, in die allgemeinen Vorschriften über die Leistungspflicht regelmäßig nur soweit ein, als die Leistungspflicht infolge des Währungsverfalls verändert worden ist. Daß die Leistungspflicht nach den gewöhnlichen Rechtsvorschriften besteht und von diesen anerkannt ist, wird also grundsätzlich vorausgesetzt.

II. aus dem Grundgedanken des Aufwertungsrechtes: Eine Aufwertung findet nur bei den infolge des Währungsverfalls, d. h. des deutschen Währungsverfalls, entwerteten Ansprüchen statt, nicht also bei allen auf Geld lautenden Ansprüchen, die vor oder während des Währungsverfalls begründet worden sind.

III. aus den besonderen zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Regeln des Aufwertungsgewohnheitsrechtes und

IV. aus den besonderen zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Vorschriften des Aufwertungsgesetzesrechtes.

Für die Auslegung und Anwendung des Rechtes ist zu beachten:

I. Das gesamte Aufwertungsrecht ist in der Anwendung zu beschränken, d. h. es ist insbesondere nicht sinngemäß anzuwenden, oder dort zuzulassen, wo eine andere Vorschrift des gewöhnlichen Privatrechts den gleichen, wie von dem neuen Recht bezweckten, oder sogar einen weitergehenden Erfolg gewährt. Da die Aufwertung in ihrer Gesamtheit Sonder- und Ausnahmerecht im Verhältnis zu dem gewöhnlichen Privatrecht ist, muß diesem, soweit wie irgend möglich, Geltung belassen werden.

II. Die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes sind selbst wiederum eng anzuwenden; einer sinngemäßen Anwendung der Gesetzesvorschriften auf rechtsähnliche Fälle der freien Aufwertung widerspricht die Tatsache, daß das Aufwertungsgesetz selbst Sonderrecht im Verhältnis zur freien Aufwertung darstellt [1]). Die Gesetzesvorschriften sind durchweg streng nach dem Wortlaute, vor allem nicht ausdehnend auszulegen, wenigstens dort, wo aus dem System oder der Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht deutlich ein anderer Sinn hervorgeht; denn der Kompromißcharakter des Gesetzes mit den zahlreichen, oft entgegengesetzten Leitgedanken läßt nicht leicht eine einwandfreie Feststellung der beabsichtigten Reichweite des Gesetzeszweckes zu.

1) Vgl. hierzu KG. Beschl. in D. St. Ztg. 1926 Sp. 79 ff.; KG. Beschl. in JW. 1926 Sp. 248; Nadler S. 150.

Lebenslauf.

Ich, Franz Joseph Ernst Kanter, bin am 8. August 1895 zu St. Johann-Saarbrücken geboren.

Von 1906 ab besuchte ich das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Trier, welches ich 1914 mit dem Reifezeugnis verließ.

Nach Kriegsausbruch stellte ich mich zunächst als Kriegsfreiwilliger dem Heere zur Verfügung; später trat ich in die aktive Offizierslaufbahn über, in der ich verblieb, bis ich — nach einer Gesamtdienstzeit von annähernd 7 Jahren — auf Grund des Londoner Ultimatums von 1921 als Oberleutnant verabschiedet wurde.

Hierauf widmete ich mich an den Universitäten Marburg und München dem Studium der Rechtswissenschaft und legte nach Ablauf von 6 Semestern Anfang 1925 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht in Kassel ab.

Seitdem bin ich als Gerichtsreferendar im Bereiche des Oberlandesgerichts Köln tätig.